

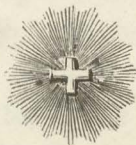
Abſchied

der

ordentlichen eidgenöſſiſchen Tagsatzung
des Jahres 1848.

II. Theil,

enthaltend die Verhandlungen vom 4. bis 22. Herſtmonat 1848.



II. (11. Herbstmonat.) Vorlegung einer Note des österreichischen Gesandten über diesen Gegenstand, S. 60.

III. (19. Herbstmonat.) Mittheilungen aus einer Depesche des Geschäftsträgers in Wien, S. 60.

B. (18. Herbstmonat.) Die Behandlung einer Zuschrift des Vorortes, betreffend Reklamationen an die aufgelöste provisorische Regierung in Mailand, wird den zukünftigen Bundesbehörden anheimgestellt, S. 61.

§. XV. Annahme und Einführung der neuen schweizerischen Bundesverfassung 61

A. Annahme der neuen Bundesverfassung, S. 61

I. (4. Herbstmonat.) Vervollständigung der vorörtlichen Berichterstattung in der Abschiedsbeilage A, S. 61. Der Antrag, dormalen schon eine Kommission niederzusetzen, wird abgelehnt, S. 62.

II. (5. Herbstmonat.) Antrag auf Bestellung einer Kommission, — wird nunmehr angenommen *rc.*, S. 63.

III. (12. Herbstmonat.) Mittheilung einiger Abstimmungen von einzelnen Versammlungen niedergelassener Schweizerbürger in Bern *rc.*, S. 63. Bericht der Kommission, S. 63 u. f. w. und Antrag, S. 66 der Kommissionsmajorität, der Minorität auf S. 67. (Das Verzeichniß der Annehmenden und Verwerfenden, S. 64 und 65.) Umfrage: Antrag Zürichs, S. 68. Verweisung auf spezielle Boten modifizirender Natur, S. 68 und 69. Modifikationsvorschlag Freiburgs beseitigt, S. 70. Abstimmung: Annahme des Majoritätsantrages. Beschluß, betreffend die Annahme der Bundesverfassung, S. 70 und 71. Boten: von Uri, S. 71; Schwyz, S. 72; Obwalden, Nidwalden und Zug, S. 73; Basel-Landschaft, S. 74; Basel-Stadt, S. 75; Graubünden, S. 76 und 77; Tessin und Wallis, S. 78.

B. Einführung der neuen Bundesverfassung, S. 79

(14. Herbstmonat.) Vorschlag der Kommission. Verzeichniß der Zahl der jeweiligen Nationalrathsmitglieder, S. 79, der Ständerathsmitglieder, S. 80 u. f. w. Abänderungsvorschläge der Minderheit der Kommission, S. 81. Bericht über dieselben *rc.*, S. 82 und 83. Umfrage: Gegenanträge, S. 84. Anfechtung des Artikels 12, die Bestimmung eines Taggeldes enthaltend, S. 85 u. ff. Andere Modifikationen, S. 87 u. ff. Amendement von Basel-Landschaft, S. 88. Abstimmung: Annahme des amendirten Mehrheitsvorschlages. Erklärung von Wallis, S. 89. Wortlaut des Beschlusses, betreffend die Einführung der neuen Bundesverfassung, S. 89—92.

§. XVI. Untersuchung gegen des Landesverraths Verdächtige 92

A. (15. Herbstmonat.) Mittheilung Luzerns, in Betreff der von dem bernischen Obergericht Müller von Muri übernommenen Untersuchung *rc.*, S. 92.

B. (18. Herbstmonat.) Gesuch der Regierung von Schwyz um Niederschlagung des in Luzern angebahnten Landesverrathsprozesses, S. 92 und 93. Vorschlag, nicht einzutreten. Antrag von Schwyz, S. 93. Abstimmung und Beschluß: nicht einzutreten, S. 94.

§. XVII. Nachträglicher Kredit für das Jahr 1848 zu Gunsten der Verwaltung der eidgenössischen Zentralkasse 94

(19. Herbstmonat.) Bewilligung eines Kredits von Frkn. 20,000, S. 94.

§. XVIII. Handelskonsulate 95

A. Marseille. (5. Herbstmonat.) Erwählung des Herrn Robert, S. 95.

daß in Zukunft das schweizerische Gebiet sorgfältig respektirt werde, und es sei auch von den Militärbehörden diese erhaltene Weisung mit aller Bereitwilligkeit aufgenommen worden.)

Die Tagsatzung hat von den vorstehenden Mittheilungen — sub II und III — in Gewärtigung des Ergebnisses der bemeldeten Verwendungsschritte einfach Kenntniß genommen.

B. In einer Zuschrift des eidgenössischen Vorortes vom 15. Herbstmonat wurde am 18. Herbstmonat die Tagsatzung darauf aufmerksam gemacht, daß von Seite der schweizerischen Angehörigen, welche an die aufgelöste provisorische Regierung in der Lombardei noch Anforderungen zu machen haben, wiederholt das Gesuch gestellt worden, es möchte der Vorort in ihrem Interesse Verwendung eintreten lassen. Die letztere Behörde sei daher veranlaßt, der Tagsatzung zu empfehlen, bei der endlichen Verfügung über die Waffen, welche den italienischen Flüchtlingen abgenommen worden, auch auf die Deckung jener Anforderungen Rücksicht nehmen zu wollen.

Es wurde beschlossen, —

— „Diese Mittheilung zu den Akten der künftigen Bundesbehörden legen zu lassen.“

§. XV. Annahme und Einführung der neuen schweizerischen Bundesverfassung.

A. Annahme der neuen Bundesverfassung.

(4., 5., 12. und 22. Herbstmonat.)

I. Infolge des von der ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1847 am 27. Heumonats 1848 gefaßten Beschlusses, daß die Kantone sich bis zum 1. Herbstmonat über den von der Revisionskommission vom 16. August 1847 vorgelegten und von ihr, der Tagsatzung, mit einer Mehrheit von dreizehn Standesstimmen modifizirt angenommenen Entwurf einer neuen Bundesurkunde definitiv aussprechen sollen (s. Theil IV des Abschiedes von 1847, S. X, Seite 286), haben die dießfälligen Abstimmungen in den Kantonen vom 5. August an stattgefunden, und es ist laut näherem Ausweis des von dem Vororte erstatteten Berichtes über dessen Geschäftsführung seit der ersten Sitzungsperiode der ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1848 — oder Beilage A des ersten Theils des Abschiedes von 1848 — von fünfzehn Ständen, nebst Appenzell Auser-Rhoden, die Annahme, von fünf Ständen, nebst Appenzell Inner-Rhoden, die Verwerfung der neuen Bundesverfassung bis zum 4. Herbstmonat, als dem Tage des Wiederzusammentrittes der vertagten Bundesversammlung, erklärt worden.

Am 4. Herbstmonat hat dann das Präsidium die erwähnte vorörtliche Berichterstattung nebst deren Nachträgen noch durch die folgenden Mittheilungen vervollständigt.

Laut Zuschrift des Staatsrathes des (bereits in oben angeführter Zahl der verwerfenden Stände einbegriffenen) Kantons Wallis vom 2. Herbstmonat habe die Zahl der annehmenden Stimmen 2751, jene der verwerfenden dagegen 4171 betragen, und der Staatsrath des (unter den annehmenden Ständen im Bericht aufgeführten) Kantons Waadt, habe mit Schreiben vom 3. Herbstmonat angezeigt, wie laut den zum größten Theile eingegangenen Verbalprozessen zur Stunde die Verfassung ganz sicher als vom Stande Waadt angenommen zu betrachten sei.

Die Gesandtschaft des Standes Bern hat alsdann, in die Sache näher eintretend, den Antrag gestellt, aus Anlaß der vorliegenden Berichterstattung des Vorortes eine Kommission mit dem Auftrage niederzusetzen, die eingegangenen Verbalprozesse, betreffend die Abstimmungen über die Bundesverfassung, zu prüfen, und nach Maßgabe der Artikel 2 und 3 der Uebergangsbestimmungen der neuen Bundesurkunde, betreffend den Entscheid über die Annahme der neuen Bundesverfassung und den Uebergang der Verrichtungen des Kriegsrathes und des

Verwaltungsrathes für die Kriegsfonds an den Bundesrath, die erforderlichen Anträge an die Versammlung vorzubereiten.

Auf die Bemerkung, daß die Niederlegung einer Kommission deshalb noch kaum angemessen sein dürfte, weil namentlich aus den Kantonen Uri, Obwalden, Zug, Tessin, Waadt und Valais die erforderlichen förmlichen Berichte abgehen, und namentlich über die Abstimmung im Kanton Tessin auch sonst keine Mittheilungen eingelangt seien, — wurde erwidert, daß die später einlangenden Akten der Kommission übermittelt werden können, und daß es zweckmäßig sein möchte, um die Verhandlungen der gegenwärtigen, muthmaßlich letzten Tagssagung möglichst zu beschleunigen, über untergeordnete und unwesentliche Formalitäten sich hinwegzusetzen, zumal in dem gegenwärtigen großen Augenblicke, in welchem das Schweizervolk mit Spannung des Entschiedes harre, und in welchem es noch vergönnt sei, unberührt von äußern Stürmen, mit Ruhe alle Aufmerksamkeit dieser wichtigen Lebensfrage zuzuwenden.

Von der Gesandtschaft des Kantons Zürich wurde für den Fall, daß in die Wahl der Kommission eingetreten werden wolle, vorgeschlagen, die Aufgabe derselben näher dahin zu bestimmen, daß sie von sämmtlichen, durch die Stände eingehenden Akten Einsicht nehme und die daherigen Ergebnisse in einem Berichte zusammenstelle. Im Weitern hätte die Kommission mit dem Berichte einen Dekretsentwurf über die Annahme der Verfassung zu entwerfen, sowie andere Anträge zu stellen, welche hiemit im Zusammenhange stehen und die sich von vorneherein nicht jetzt schon näher auseinandersetzen lassen.

Bei der Abstimmung hat der Antrag, schon jetzt eine Kommission niederzusetzen zu Prüfung des Resultates der Abstimmungen über die Bundesverfassung, nur eine Minderheit von neun Stimmen auf sich vereinigt.

Es haben sich nämlich dafür ausgesprochen die Gesandtschaften der neun Stände Bern, Zürich, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Graubünden und Aargau, nebst Appenzell Auser-Rhodon.

II. Die Niederlegung einer Kommission zur Prüfung derjenigen Resultate, welche die verschiedenen Abstimmungen über die neue Bundesverfassung gehabt und welche bereits in der Sitzung vom 4. Herbstmonat zur Sprache gekommen waren, wurde in der folgenden Sitzung vom 5. Herbstmonat um so dringlicher erklärt, als in den nächsten Tagen auch die nähern Ergebnisse aus den Kantonen Tessin und Waadt eingehen dürften, wodurch die Tagssagung in den Stand gesetzt werde, sich ohne Verzug einlässlicher mit diesem wichtigen Gegenstande zu befassen.

Nach dem Antrag der Gesandtschaft des Kantons Zürich sollte die Aufgabe dieser Kommission im Sinne des Art. 2 der der neuen Bundesurkunde beigefügten Uebergangsbestimmungen näher dahin festgestellt werden: dieselbe hätte sämmtliche Akten zu prüfen, welche von den Ständen dem eidgenössischen Vororte bezüglich der Abstimmung über die neue Bundesverfassung mitgetheilt worden sind; sie hätte das daherige Ergebnis in einem Berichte zusammenzustellen und mit diesem Berichte theils einen Dekretsentwurf über die Annahmserklärung, theils diejenigen Anträge zu verbinden, welche die zu Einführung der neuen Bundesverfassung erforderlichen näheren Einleitungen betreffen.

Der Antrag, die Kommission sofort zu bestellen, wurde mehrseitig unterstützt, dabei jedoch darauf hingewiesen, daß dieselbe wegen der verschiedenartigen Interessen und Wünsche, welche sämmtlich ihre Berücksichtigung verlangen, nach einem größern Maßstabe bestellt werden sollte.

Die Gesandtschaft des Kantons Graubünden, indem sie sich vorbehielt, zur Zeit, wo es sich um die Annahme handle, eines weiter darauf bezüglichen Antrages sich zu entledigen, war zu dem Wunsche veranlaßt, es möchte die Kommission bei ihren Anträgen auf die geographische Lage Graubündens, welche eine allzu schnelle Vornahme der Wahlen beinahe unmöglich erscheinen lasse, gebührende Rücksicht nehmen.

Hinwieder schien es der Gesandtschaft des Kantons Neuenburg angemessen, daß der Kommission von den sämmtlichen Gesandtschaften die ihnen in Beziehung der Annahme der Bundesverfassung gewordenen Instruktionen mitgetheilt würden.

Die Gesandtschaft des Kantons Uri war zu der Eröffnung veranlaßt, die Landsgemeinde ihres Standes habe die Bundesverfassung aus religiösen, politischen und finanziellen Gründen mit großer Mehrheit verworfen,

sie sei daher nicht im Falle, an der Wahl der Kommission Antheil zu nehmen und werde ihr dießfalliges Votum später bei Behandlung allfälliger Anträge einläßlicher eröffnen.

Dieser Erklärung haben sich auch im Fernern die Gesandtschaften der Stände Schwyz, Unterwalden und Zug, nebst Appenzell Inner-Rhoden angeschlossen, indem sie sämmtlich nicht im Falle waren, zur Wahl der Kommission mitzuwirken.

Dagegen hat die Gesandtschaft des Kantons Wallis eröffnet, daß ihr Stand, obgleich auch dortseits die Bundesverfassung mit Mehrheit verworfen worden sei, seine Bereitwilligkeit ausspreche, sich der Mehrheit der Kantone und des Schweizervolkes zu unterziehen, und daß sie daher keinen Anstand nehme, an Wahlverhandlungen für Niederlegung einer Kommission sich zu betheiligen.

Für Niederlegung einer Kommission mit dem von der Gesandtschaft des Standes Zürich vorgeschlagenen Auftrage zur Berichterstattung über die Abstimmungen und Beantragung von Einleitungen für Einführung der neuen Bundesverfassung erklärten sich sechszehn Stände, nämlich die Gesandtschaften der Stände Bern, Zürich, Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf.

Die nämlichen Stände sprachen sich im Weiteren dahin aus, daß die Kommission aus neun Mitgliedern bestehen soll.

Hierauf sind die Wahlverhandlungen erfolgt, an welchen jeweiligen sechszehn, resp. fünfzehn Landesgesandtschaften Theil genommen haben.

III. Das Präsidium gab am 12. Herbstmonat der Bundesversammlung Kenntniß von den Abstimmungen über die neue Bundesverfassung, welche von niedergelassenen Schweizerbürgern, die an den offiziellen Abstimmungen sich nicht betheiligen konnten, vorgenommen oder eingesendet worden waren. Soweit das daherige Ergebnis bekannt ist, haben gestimmt:

in Bern	127, davon angenommen	122, verworfen	5
„ Solothurn	109, „	108, „	1
„ Basel	1164, „	1159, „	5
„ Chur	421, „	421, „	-
„ Sargenthal	13, „	13, „	-

Zusammen hatten von 1834 abstimmenden Bürgern 1823 angenommen und 11 verworfen.

Die am 5. Herbstmonat ernannte Kommission werde in ihrem Berichte auf diese Abstimmungen, welche keinen amtlichen Charakter an sich tragen, keine Rücksicht nehmen können, hingegen habe es ihm, dem Präsidenten, angemessen erschienen, dieselben zur Kenntniß der Tagsatzung zu bringen und die Verbalprozesse den einschlagenden Akten beizufügen.

In Beziehung auf die Hauptfrage, welche auf die Tagesordnung gesetzt war, nämlich den Entscheid über die Annahme oder Nichtannahme der neuen Bundesverfassung, erstattete Herr Landammann Hungerbühler aus dem Kanton St. Gallen als Referent der unterm 5. Herbstmonat ernannten Kommission nachstehenden Bericht:

„Die hohe Tagsatzung hat in ihrer Sitzung vom 5. Herbstmonat die Unterzeichneten *) mit dem Mandate „betraut, die Verbalprozesse und übrigen Akten, welche in Betreff der Abstimmung über die neue Bundesverfassung vom 27. Brachmonat laufenden Jahres aus den Kantonen an den Vorort eingegangen sind, zu prüfen, „und je nach dem Ergebnis dieser Prüfung die geeigneten Beschlussvorschläge zum Zweck der Erlassung einer „feierlichen Erklärung über die Annahme dieser neuen Bundesverfassung, sowie der erforderlichen Bestimmungen „über deren sofortige Einführung, hochderselben gutachtlich vorzulegen. Diese dreifache Aufgabe:

„einmal die Erhaltung und Prüfung der Abstimmungsergebnisse,

„dann die Entscheidung über die Annahme der Bundesverfassung und deren feierliche Erklärung im Fall „der wirklichen Annahme mittelst Dekret,

„endlich die Erlassung eines Dekrets zu Einführung derselben,

*) Nämlich den Herrn Präsidenten Alex. Fünf und die Herren Dr. Zehnder, A. Schnyder, F. Briatte, J. Fazy, J. Münzinger, J. J. Stehlin, Hungerbühler, Berichterstatter, und Luini-Perseghini.

„haben nämlich die Art. 1, 2 und 3 der, der neuen Bundesverfassung angehängten Uebergangsbestimmungen „ausdrücklich in die Pflicht und Kompetenz der hohen Tagsatzung gelegt.

„I.

„Die Abstimmungsergebnisse.

„Vor Allem ist die hier mehr als in einem Betracht wichtige und erfreuliche Thatsache zu berichten, daß „sich alle Kantone ohne Ausnahme über die Genehmigung oder Nichtgenehmigung der neuen Bundesverfassung „auf die durch die Kantonalverfassungen vorgeschriebene Weise, oder, wo dieselben hierüber keine Bestimmung „enthielten, auf die durch die oberste Behörde des betreffenden Kantons festgesetzte Weise ganz nach Maßgabe des „Art. 1 der Uebergangsbestimmungen ausgesprochen haben. Diese durchgängig unverweigerete Vornahme der Ab- „stimmung in dem Sinne und nach den Vorschriften, wie solches die neue Bundesverfassung in ihren Ueber- „gangsbestimmungen festsetzte, ist namentlich in politischer Beziehung von eben so großer Bedeutung, als es von „praktischer Konsequenz sein wird in Bezug auf die unverweigerete Handbietung zu Einführung der neuen Bundes- „verfassung auch in denjenigen Kantonen, deren stimmgebende Bürger in ihrer Mehrheit dieselbe verworfen haben.

„In der That haben mehrere derjenigen Kantone, welche der Bundesverfassung ihre Zustimmung versagten, „wie namentlich Unterwalden ob dem Wald, Zug, Wallis und Tessin, theils in ihren Abstimmungsdekretten, theils „in ihren Zuschriften an den Vorort, theils mittelst der ihren Gesandten an die Tagsatzung erteilten Instruktion „ausdrücklich erklärt, daß sie, obgleich sie die neue Bundesverfassung verworfen, der Einführung derselben sich „unterziehen werden. Die unterzeichnete Kommission erblickt in dieser Erklärung nur die sachgemäße, aus der „Thatsache der vorgenommenen Abstimmung sich ergebende natürliche Folgerung, die sich eben übrigens so gewiß von „selbst verstanden hätte, als dieselbe nach den Aeußerungen der einflussreichsten und heftigsten Verfassungsver- „werfer in den betreffenden Landsgemeinden, auch bei jenen, die Bundesverfassung nichtannehmenden, Kan- „tonen vorausgesetzt und verstanden werden dürfte, welche eine solche Erklärung in dieser oder jener Weise „amtlich zu manifestiren unterlassen haben. Die unterzeichnete Kommission mußte es daher natürlich auch für „unnöthig erachten, in einem besondern Proklama der Tagsatzung gegen diejenigen eidgenössischen Stände, welche „in Anwendung ihres freien und unbeschränkten Abstimmungsrechtes die neue Bundesverfassung zu verwerfen für „gut fanden, die Erwartung auszusprechen, daß sie sich dem Gesammtresultat der Abstimmung in den verschie- „denen Kantonen, das heißt der großen überwiegenden Majorität des Schweizervolkes und der Kantone unter- „ziehen und der allgemeinen Einführung des neuen Grundgesetzes der Eidgenossenschaft keine Hindernisse in den „Weg legen werden. Folgendes ist das Gesammtresultat der Abstimmung, wie solches sich aus den einschlä- „gigen Verbalprozessen und den übrigen dem Vorort durch die verschiedenen Kantonsregierungen mitgetheilten „Akten herausstellt.

„A. Annehmende Kantone:

„Im Kanton Zürich haben angenommen	25,119,	verworfen	2,517
„ Bern	10,972,	„	3,357
„ Luzern	15,890,	„	11,121
„ Solothurn	4,599,	„	2,834
„ Basel-Stadt	1,364,	„	186
„ Basel-Land	3,669,	„	431
„ Schaffhausen	4,273,	„	1,107
„ St. Gallen	16,893,	„	8,072
„ Aargau	20,699,	„	8,744
„ Thurgau	13,384,	„	2,054
„ Waadt	15,535,	„	3,535
„ Neuenburg	5,481,	„	304
„ Genf	2,984,	„	653

„Die Landsgemeinde des Kantons Glarus hat nach der Mittheilung der dortigen Standeskommission vom „14. August der neuen Bundesverfassung „einmützig“, und die Landsgemeinde von Appenzell Auser- „Rhoden laut Zuschrift von Landammann und Rath vom 27. August laufenden Jahres „mit entschiedener „Mehrheit“ die Genehmigung erteilt. Der Staatsrath des Kantons Freiburg berichtete mit Schreiben vom „25. August, daß der dortige Große Rath genau nach Vorschrift der dortigen Verfassung (Art. 45, Litt. I) und „im Einklang mit dem Art. 1 der, der Bundesverfassung angehängten Uebergangsbestimmungen, im Namen des

„freiburgischen Volkes und als Repräsentant desselben die neue Bundesverfassung angenommen habe. Mit Zuschrift vom 1. Herbstmonat berichtete der Kleine Rath des Kantons Graubünden: Von den dortigen 66 Kommunitalstimmen hätten 51 für Annahme, 12 für Verwerfung der Bundesverfassung sich ausgesprochen und 3 Stimmen wären bei der Klassifikation noch nicht eingegangen. Von letztern 3 Stimmen seien seit der Klassifikation noch zwei in annehmendem Sinne eingelaufen und bezüglich der dritten müsse bemerkt werden, daß dieselbe schon früher und zwar ebenfalls annehmend eingegangen sei, aber wegen formellem Mangel habe zurückgesandt werden müssen. Daraus sei zu entnehmen, daß im Ganzen 54 Stimmen die neue Bundesverfassung angenommen und 12 Stimmen dieselbe verworfen haben.

„Es haben sich somit für die Annahme der neuen Bundesverfassung erklärt fünfzehn ganze Kantone und ein halber Kanton, welche zusammen nach der Volkszählung, wie solche in Folge Tagsatzungsbeschlusses vom 7. Herbstmonat 1836 aufgenommen wurde, eine Bevölkerung von 1,897,887 Seelen repräsentiren.

„B. Verwerfende Kantone:

„Im Kanton Schwyz haben verworfen 3,454, angenommen 1,168			
„ Zug	„	1,780,	„ 803
„ Wallis	„	4,171,	„ 2,751

„Landammann und Regierungsrath des Kantons Uri berichteten mit Zuschrift vom 2. Herbstmonat, daß die Landsgemeinde mit „großer Mehrheit“ die Verwerfung der Bundesverfassung beschlossen habe. Die Landsgemeinde von Unterwalden nid dem Wald beschloß am 27. August „beim Achtzehnhundertfünfzehner-Bund zu verbleiben und die revidirte Bundesverfassung, wie sie von der Tagsatzung vom 15. Mai bis 27. Juni 1848 hervorgegangen ist, zu verwerfen.“ Die Landsgemeinde von Unterwalden ob dem Wald sprach am gleichen Tage ebenfalls die Verwerfung derselben aus, erklärte jedoch gleichzeitig, „daß sie sich, dem unausweichlichen Drang der Umstände sich fügend, deren Einführung unterziehen werde.“ Landammann und Rath des Kantons Appenzell der innern Rhoden fügen in ihrer Mittheilung an den Vorort vom 29. August der Anzeige, daß sich die dortige Landsgemeinde in ihrer Mehrheit gegen die neue Bundesverfassung ausgesprochen habe, wörtlich Folgendes bei: „Wir gewärtigen die offizielle Bekanntmachung des Ergebnisses über die Abstimmung in sämmtlichen Kantonen, sowie allfällige hierauf bezügliche Mittheilungen von Seite der hohen Bundesbehörde, um den Bundesentwurf der herwärtigen Landsgemeinde zur abermaligen Abstimmung vorlegen zu können.“

„Mit der Abstimmung im Kanton Tessin hat es seine eigenthümliche Bewandniß. Schon der dortige Große Rath glaubte unstatthafter Weise annehmen zu dürfen, es könne die Genehmigung der neuen Bundesverfassung auch bedingt (votazione condizionata) ausgesprochen werden. Die Bedingung, welche der tessinische Große Rath an die Annahme knüpfte, ist nach Art. 24 der Bundesverfassung unzulässig, zumal der Bund das unbeschränkte Recht hat, an der Schweizergränze die geeignet erachteten Zölle zu erheben. Den gleichen Fehler begingen die Abstimmungskreise, in welchen und insofern solche, die für Annahme der Bundesverfassung stimmten, daran entweder die vom Großen Rath gestellte, oder eine andere unstatthafte Bedingung knüpften. So sind nach einer Mittheilung (des Staatsraths) von Tessin, d. d. (?) Herbstmonat, von 35 stimmenden Kreisen, von denen 11 Kreise bedingt angenommen und 24 verworfen haben, 1582 Stimmen zu den die Bundesverfassung Annehmenden, und 4062 Stimmen zu den dieselbe Verwerfenden gezählt worden. Eine nur bedingte Annahme ist aber keine Annahme, sondern der Verwerfung gleichzuachten, und es können demnach obige 1582 Stimmen nach der Ansicht der Kommission der Gesamtzahl der wirklich Annehmenden nicht beigezählt werden. Das Ergebnis von drei Kreisen stand bei der Abfassung gegenwärtigen Berichtes noch aus. Dieser Rückstand wird indessen, da die noch mangelnden Stimmen von Airolo, Verzaska und Malvaglia das bekannte Hauptresultat der Abstimmung im Wesentlichen nicht ändern, die Tagsatzung keineswegs abhalten, in die Angelegenheit einzutreten und sacherledigend zu verfügen.

„Es hat sich somit für die Verwerfung der neuen Bundesverfassung ausgesprochen eine Minderheit von sechs Kantonen und einem halben, welche zusammen eine Bevölkerung von 292,371 Seelen repräsentiren.

„Befriedigt man sich mit der approximativen Angabe der Zahl derjenigen Bürger, welche am 13. und 27. August abhin an den Landsgemeinden in Uri (200 Annehmende und 1200 Verwerfende), in Unterwalden ob dem Wald (100 Annehmende und 2900 Verwerfende), nid dem Wald (300 Annehmende und 1500 Verwerfende), Glarus (3800 Annehmende), Appenzell Auser-Rhoden (7000 Annehmende und 2000 Verwerfende) und Appenzell Inner-Rhoden (100 Annehmende und 1300 Verwerfende) ihr Stimmrecht übten, so ergibt

„sich, daß, mit Inbegriff der Abwesenden, welche im Kanton Luzern zu den Annehmenden gerechnet wurden, „von zirka 437,103 stimmfähigen Schweizerbürgern (d. h. $\frac{1}{5}$ der Gesamtbevölkerung) im Ganzen beiläufig „241,642, also mehr als die Hälfte an der Abstimmung über die neue Bundesverfassung persönlich Theil „genommen haben. Es stimmten nämlich (Freiburg inbegriffen) zirka 169,743 für und (Tessin ganz dazu „gerechnet) 71,899 gegen dieselbe.

„II.

„Der Entscheid über die Annahme der neuen Bundesverfassung.

„Ueber diesen Punkt ist der Art. 2 der Uebergangsbestimmungen maßgebend. Derselbe hat dießfalls weise „und vorsichtig dem Ermessen der Tagsatzung einen weiten Spielraum gelassen. Er hat nicht positiv vor- „geschrieben, daß die neue Bundesverfassung als angenommen erklärt werden müsse, wenn die Mehrheit der „schweizerischen Bevölkerung oder wenn die Mehrheit der Kantone sich für dieselbe ausgesprochen. Man wollte „die Tagsatzung, nach Einsicht in die Abstimmungsergebnisse, frei erwägen lassen, welche Kantone die neue „Bundesverfassung genehmigten, um mit Erfolg zu deren Einführung schreiten zu können. Das überraschende „Abstimmungsergebniß zu Gunsten der neuen Bundesverfassung, nach welchem die überwiegende Mehrheit der „schweizerischen Bevölkerung (nahe an $\frac{1}{3}$) und mehr als $\frac{2}{3}$ der Kantone sich für die Annahme derselben aus- „gesprochen haben, erleichtert nun aber der Tagsatzung den materiellen Entscheid in Sachen ungemein. Diese „Entscheidung kann nicht anders, als für die feierliche Erklärung ausfallen, daß die neue Bundesverfassung „angenommen und fortan als Grundgesetz der Eidgenossenschaft erklärt sei. Was die Form dieser Erklärung „betrifft, so glaubte die unterzeichnete Kommission dieselbe gutachtlich in nachfolgenden Beschlussesvorschlag ein- „kleiden zu sollen:

„Die eidgenössische Tagsatzung, nach Prüfung der Verbalprozesse und der übrigen Akten, welche in Betreff „der Abstimmung über die Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft, wie dieselbe aus den Berathungen der Tagsatzung vom 15. Mai bis und mit dem 27. Brachmonat 1848 hervorging, — aus sämtlichen „Kantonen an den Vorort eingesandt worden sind; —

„Erwägend, daß zufolge dieser amtlichen Mittheilungen sich sämtliche Kantone über die Annahme oder „Verwerfung der erwähnten Bundesverfassung in der Weise ausgesprochen haben, wie solches im Art. 1 der „ihr angehängten Uebergangsbestimmungen ausdrücklich vorgeschrieben erscheint;

„Erwägend, daß aus der vorgenommenen genauen Prüfung sämtlicher Verbalprozesse über die in allen „Kantonen stattgehabte Abstimmung hervorgeht, es sei die in Frage liegende Bundesverfassung der schweizerischen „Eidgenossenschaft von fünfzehn ganzen Kantonen und einem halben Kanton, welche zusammen eine Bevölkerung „von 1,897,887 Seelen, also die überwiegende Mehrheit der schweizerischen Bevölkerung und der Kantone reprä- „sentiren, angenommen worden;

„In Vollziehung des Art. 2 der erwähnten Uebergangsbestimmungen, kraft welchen der Tagsatzung obliegt, „nach Prüfung der Abstimmungsergebnisse zu entscheiden, ob die neue Bundesverfassung angenommen sei, oder „nicht, —

„beschließt:

„Art. 1. Die Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft, wie solche aus den Berathungen der „Tagsatzung vom 15. Mai bis und mit dem 27. Brachmonat 1848 hervorgegangen und nach Maßgabe des „Art. 1 der ihr angehängten Uebergangsbestimmungen in sämtlichen Kantonen der Abstimmung unterstellt „worden — ist anmit feierlich angenommen und wird als Grundgesetz der schweizerischen Eidgenossenschaft „erklärt.

„Art. 2. Gegenwärtige urkundliche Erklärung soll in Verbindung mit der angenommenen Bundesverfassung „in urschriftlicher Fertigung in das eidgenössische Archiv niedergelegt, überdieß in einer hinreichenden Anzahl von „Exemplaren gedruckt und durch den Vorort sämtlichen Kantonsregierungen zu allgemeiner Bekanntmachung „unverzüglich mitgetheilt werden.

„Art. 3. Die Tagsatzung wird die zu Einführung der Bundesverfassung erforderlichen Bestimmungen sofort „von sich aus treffen.

„Diesem Vorschlag der Kommission gegenüber redigirte ein Mitglied derselben als Minderheitsgutachten ein „Dekretprojekt, das von dem gegenwärtigen wesentlich darin abweicht, daß dasselbe die Kantone, welche die „Verfassung angenommen haben, namentlich aufführt, die Behauptung, daß zur Annahme der neuen Bundes- „verfassung die Einwilligung sämtlicher zweiundzwanzig Kantone nicht nothwendig sei, aus der Bundesakte

„von 1815 und den einschlägigen Tagsatzungsabschieden nachzuweisen versucht, den Bundesvertrag von 1815 als „moralisch nicht mehr bestehend erklärt und endlich die Erwartung ausspricht, es werden diejenigen Kantone, „welche die neue Bundesverfassung verworfen haben, dem Entscheide der, dieselbe annehmenden, Mehrheit sich „freiwillig unterziehen. Dieses Minderheitsgutachten wird von dem betreffenden Mitgliede im Schoße der Tag- „sagung mündlich begründet werden.

„Die Majorität der unterzeichneten Kommission hielt nun aber entschieden dafür, daß die namentliche Auf- „zählung der Kantone, welche für und gegen die neue Bundesverfassung gestimmt haben, bei dem Grundsatz, „daß die Majorität entscheide, gleichviel durch welche Kantone sie gebildet werde, weit besser ganz „wegbleibe und daß man in einem urkundlichen Beschlusse, wie der vorliegende, von allen polemi- und theore- „tischen Konfideranden, die Jene, gegen welche sie gerichtet sind, doch nicht erbauen, weit zweckmäßiger abstrahire. „Endlich glaubte die Kommission, daß auch der Wunsch und die Erwartung, es möchten sich doch die verwerfenden „Kantone in treu eidgenössischer Gesinnung der Majorität unterziehen, zumal darin indirekte die Befürchtung eines „Widerstandes von ihrer Seite gegen die Einführung der neuen Bundesverfassung zu liegen scheint, — eines „Widerstandes, der unter waltenden Verhältnissen um so weniger zu vermuthen ist, mit je schwereren Folgen „ein solcher für die Widerstrebenden begleitet wäre — gar nicht auszusprechen und demnach eine dießfällige „Erwägung gänzlich wegzulassen sei. Einem Tagsatzungsbeschlusse, der die Erklärung enthält, daß die neue „Bundesverfassung angenommen worden, sollen nach den Ansichten der Kommissionmehrheit keine andern als „die thatsächlichen Erwägungen vorangestellt werden, es habe die Abstimmung überall vorgeschriebenermaßen „gewaltet und das Ergebnis derselben wirklich die erforderliche Mehrheit der Stimmgebenden für die Annahme „herausgestellt.“

Nach Verlesung des vorstehenden Theils des von der Kommission vom 5. Herbstmonat erstatteten Gesamt- berichts vom 9. gl. Mts., betreffend die Annahme und Einführung der neuen Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft, und des unter Litt. E der Beilagen ersüchtlichen Minderheitsantrages hat Herr Staatsraths- präsident Briatte aus der Waadt im Sinne der Minorität bemerkt, daß dieselbe keineswegs darum von der Mehrheit abgegangen, nur um in diesem wichtigen Momente Opposition zu machen, sondern es habe ihr zweck- mäßig geschienen, einige Erwägungen aufzunehmen, durch die manche Schwierigkeiten, sowie gewisse Einwürfe gegen die Gültigkeit und allgemeine Verbindlichkeit der Verfassung beseitigt würden, alles mit Mehrerem, wie laut schriftlicher — am 15. Herbstmonat gemachter — Eingabe hier wörtlich folgt:

„L'opinion que j'ai émise dans le sein de la Commission n'ayant été partagée par aucun des „membres, j'ai dû abandonner l'espoir de la faire prévaloir en Diète, et c'est pour ménager le temps „de la haute Assemblée, ainsi que celui de la Commission, que je n'ai pas développé mes motifs „dans un rapport écrit; Vous me permettez, Messieurs, de les indiquer sommairement. Je serai „très-bref.

„Et d'abord, Messieurs, je vous prie de croire que je n'ai pas été guidé par un esprit d'oppo- „sition; je n'ai pas voulu davantage affaiblir le projet de la majorité; bien au contraire, j'ai pensé „que, si on présentait à l'Assemblée plusieurs considérants en faveur du projet d'arrêté, et qu'Elle „n'accepte que celui de la majorité, il en aura d'autant plus de force, puisque cela voudra dire qu'il „suffit à lui seul et qu'il remplace tous les autres.

„La minorité de la Commission énumère dans le premier considérant les noms des Cantons qui „ont voté pour l'acceptation du projet de la Constitution fédérale; c'est là un fait qui mérite d'être „conservé dans un document historique comme l'arrêté que va prendre la Diète; il ne peut y avoir „là rien de blessant pour les Cantons qui n'ont pas accepté le projet de Constitution; c'est uniquement „l'expression d'un fait, et on ne peut pas faire qu'il ne soit pas.

„Le second considérant qui rappelle que la grande majorité des Cantons et la grande majorité „de la nation ont accepté la Constitution, n'a pas besoin d'explication.

„Le troisième considérant m'a paru être très-important; il rappelle la question si souvent agitée, „savoir, si l'unanimité des Cantons est nécessaire pour apporter des changements au Pacte ou si la „majorité suffit. Ce considérant tranche en même temps la difficulté puisqu'il fait voir qu'on ne trouve „rien dans les antécédents qui exige l'unanimité; c'est une réponse faite d'avance aux partis opposés „à un changement au Pacte.

„Le quatrième considérant est l'expression de la situation morale dans laquelle se trouve la Suisse.
 „Je pourrais cependant abandonner ce considérant, si le retranchement en était proposé.

„Le dernier considérant exprime l'attente où est la majorité que les Cantons qui n'ont pas accepté
 „la Constitution se soumettront à la décision de la majorité. C'est une bonne parole dite dans un
 „esprit tout fédéral. Quand on est les plus forts on peut montrer de la bienveillance, on fera voir
 „par là qu'on a voulu avoir, jusqu'au bout, des égards pour la minorité. Une bonne parole ne peut
 „jamais faire de mal.

„Je me borne, Messieurs, à ces quelques explications et j'ajouterai en terminant que, quelque
 „soit l'arrêté que la Diète prenne, je fais des vœux bien sincères pour qu'il contribue à resserrer
 „les liens d'union entre les différentes parties de la Suisse et à les relier en un faisceau plus étroit
 „que celui qui les a unies jusqu'à présent.“

Es hat hiernach die Gesandtschaft des Kantons Zürich sich veranlaßt gesehen, ihre große und lebhaft
 Freude auszusprechen, daß die Tagssagung nun endlich dahin gelangen werde, der Eidgenossenschaft ein neues
 Grundgesetz geben zu können. Es sei dies das Resultat der Abstimmungen, welche in den Kantonen stattgehabt
 hätten. Dieses Ergebnis sei so erfreulich, wie man es vor wenigen Monaten noch kaum habe erwarten dürfen.
 Sämtliche Kantone hätten sich betheiliget, nicht einer sich geweigert, über den Entwurf abzustimmen und
 über Annahme oder Nichtannahme sich zu erklären. Alle Stände hätten das Bedürfnis der Revision anerkannt;
 alle an den Berathungen über die neue Konstitution Theil genommen und über den von der Tagssagungs-
 kommission, in welcher alle Stände vertreten gewesen, ausgearbeiteten Entwurf ihre Stimmen abgegeben.

Als Resultat dieses Aktes ergebe es sich nunmehr, daß eine entschiedene Mehrheit der Kantone, mehr als
 zwei Drittheile derselben, ihre Zustimmung ausgesprochen; es sei erfreulich, daß diese Kantone hinwieder die
 überwiegende Mehrheit des schweizerischen Volkes ausmachen. Solchen Thatsachen gegenüber müsse das Projekt
 als angenommen und somit der Entwurf als Grundgesetz der Schweiz erklärt werden. Im Uebrigen dürste dieser
 Beschluß so einfach zu motiviren sein, wie die Mehrheit der Kommission es beantrage. Nur ein Moment
 erscheine von wesentlicher Bedeutung, das Ergebnis nämlich der Abstimmung über das Projekt; alles Andere
 hingegen sei theils überflüssig, theils nicht ganz passend. Ueberflüssig sei es, daß die Kantone speziell aufgezählt
 werden; denn es erscheine als völlig gleichgültig, wie diese Kantone heißen, indem es nur darauf ankomme,
 daß dieselben die Mehrheit bilden und gleichzeitig die Mehrheit des Volkes ausmachen. Es sollten daher in
 dem folgenden wichtigen Dekrete die Namen derjenigen Kantone, welche angenommen, nicht aufgeführt werden.
 Auch die Erwägung, daß die neue Bundesverfassung der Einstimmigkeit nicht bedürfe, sei als überflüssig zu
 bezeichnen; denn es liegen keine Thatsachen vor, welche Veranlassung geben könnten, ein solches Motiv mit
 aufzunehmen. Es sei nicht bekannt, daß von einem Kanton der Eidgenossenschaft gegenüber die Erklärung
 gemacht worden, daß der Bundesvertrag von 1815 nur unter Voraussetzung der Einstimmigkeit revidirt werden
 könne, und daher dürste jene Erwägung nur zu unnöthigen Erörterungen führen, und Zweifel veranlassen, die
 soviel als möglich vermieden werden sollten. Auch die Erwartung, es werden sich diejenigen Kantone, welche
 das Bundesprojekt nicht angenommen haben, gleichwohl unterziehen, gehöre nicht in das Dekret, denn es würde
 den Anschein gewinnen, als ob die Tagssagung darüber noch Zweifel hegen könnte. Die Annahmserklärung
 werde für das ganze Schweizervolk ein freudiges Ereignis sein, und es stehe zu hoffen, daß auch diejenigen
 Kantone, welche noch Bedenken tragen, ihre Zustimmung zu geben, sich bald überzeugen werden, daß es auch
 in ihrem Interesse liege, mit vollem Vertrauen sich an die übrige Eidgenossenschaft anzuschließen.

Hinwieder waren die Gesandtschaften der Stände Uri, Schwyz und Unterwalden im Falle, zu
 erklären, daß sie an der Abstimmung über die vorliegende Frage keinen Antheil nehmen können, indem die neue
 Verfassung von dem Volke ihrer Stände mit entschiedener Mehrheit verworfen worden sei. Die dortige Be-
 völkerung hätte an der Ueberzeugung festhalten zu sollen geglaubt, daß der neue Bund religiöse, politische
 und finanzielle Interessen verletze, daß er uralte, theuer gewordene Rechte und wohlhergebrachte Frei-
 heiten beeinträchtige, endlich, daß er das bisherige staatliche Prinzip der Eidgenossenschaft, nämlich den
 Föderalismus, untergrabe und alle Elemente des Einheitsstaates, dieses antinationalen Institutes, in sich
 vereinige. Ueberdies walte die Ansicht, daß der bisherige Bundesorganismus auf einem Vertragsverhältnisse
 beruhe, und daß somit eine Abänderung der bisherigen Verfassung an die Uebereinstimmung sämtlicher Kan-
 tone geknüpft sei.

Inzwischen ist von der Gesandtschaft des Standes Unterwalden die zuversichtliche Erwartung ausgesprochen worden, daß ihr Stand der so entschiedenen Mehrheit der Kantone sowohl als der schweizerischen Nation sich unterziehen und eventuell der Einführung der Verfassung keinen Widerstand entgegensetzen werde.

Auch die Gesandtschaft des Standes Zug sah sich im Falle, dieser Erklärung sich in dem Sinne anzuschließen, daß sie an der Abstimmung keinen Theil nehmen könne, indem auch im dortigen Kanton die Verfassung verworfen worden sei. Man möge übrigens deshalb weder dem Volke des Kantons Zug, noch dem eidgenössisch gesinnten Theile desselben grollen. Der Bund sei jener finstern Macht erlegen, deren Thun und Treiben in Heuchelei bestehe, und die es in Folge langjähriger Uebung hierin zu einer vollendeten Meisterschaft gebracht habe. Der Kanton Zug werde sich übrigens einer Mehrheit nicht bloß unterziehen, sondern anschließen, und es hege die Gesandtschaft die Erwartung, daß in Verbindung mit einem geläuterten Volksunterrichte der neue Bund mit seinen liberalen Institutionen sich wohlthätig erweisen und zur Aufhellung nachhaltig beitragen werde.

Es sind übrigens die Instruktionen und Voten der Gesandtschaften der Stände Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug schriftlich der Kanzlei eingegeben worden; desgleichen auch die Voten der Gesandtschaften von Basel-Stadt und Basel-Landschaft, welche letztere erklärte, in Beziehung auf die vorliegende Frage ohne Instruktion sich zu befinden; ferner das Votum der Gesandtschaft des Standes Graubünden, welche an die Annahmserklärung verschiedene Wünsche zu knüpfen hatte, deren nähere Würdigung und angemessene Berücksichtigung zwar nicht mehr von der gegenwärtigen Tagsatzung, wohl aber von den neuen Bundesbehörden mit Bestimmtheit erwartet werde.

Endlich hat auch die Gesandtschaft des Kantons Tessin eine motivirte Erklärung über den Anschluß ihres Standes an die Mehrheit in den Abschied niedergelegt, und ebenso war die Gesandtschaft des Kantons Wallis veranlaßt, ihr Votum schriftlich einzugeben.

Alle die vorbemeldeten Voten folgen unten (s. S. 71 ff.).

Die sämtlichen übrigen Gesandtschaften waren im Falle, sich dem Antrage des Standes Zürich anzuschließen, mit spezieller Rücksicht darauf, daß die neue Bundesverfassung von einer entschiedenen Mehrheit sowohl der Kantone als der schweizerischen Nation angenommen worden sei. Es wurde zwar zugegeben, daß jeder Kanton berufen werde, zu Gunsten der Gesamtheit auf einzelne Attribute der Kantonsouveränität Verzicht zu leisten und manche Opfer auf den Altar des Vaterlandes zu legen; allein es geschehe dies mit Freuden, in der Gewißheit, daß die Verfassung mannigfache Keime des Fortschrittes enthalte, und geeignet sei, das lockere Band der Eidgenossen zu befestigen, zu deren Wohlfahrt beizutragen und die Ehre und die Würde des Vaterlandes dem Auslande gegenüber kräftiger zu bewahren. Wenn behauptet werde, daß der neue Bund nur mit Zustimmung aller Kantone in Kraft erwachsen könne, weil die bisherige Verfassung auf einem Vertrage beruhe, so müsse diese Theorie als eine reine Fiktion erklärt werden; denn auch im Jahr 1815 sei der Bund nicht mit Einmuth angenommen, sondern zum Theil selbst mit Androhung von Gewalt aufgenöthigt worden. Damals hätte der Stand Uri selbst die Erklärung abgegeben, daß er seinerseits gleichfalls beitrete, sobald nur eine Mehrheit von Kantonen die Verfassung annehme. Im Jahr 1832 habe die Tagsatzung zum erstenmal von dem im Jahr 1830 proklamirten freien Konstituierungsrecht Gebrauch gemacht, und damals hätte der Abgeordnete des Standes Uri selbst an den Arbeiten der Revisionskommission sich betheiligt. Im Jahr 1832 sei vorzüglich unter Mitwirkung des Standes Schwyz eine Bundesverfassung ausgearbeitet worden, welche im Wesentlichen die nämlichen Bestimmungen enthalte, wie das heutige Projekt, und damals hätten die jetzt renitirenden Kantone kein Bedenken getragen, jene Verfassung anzunehmen. Die Vorstellung, daß die Eidgenossenschaft aus zweiundzwanzig durchaus unabhängigen Kantonen bestehe, widerspreche dem Begriffe der Nationalität, welche selbst die Wienerkongreßakte auf unzweideutige Weise anerkannt habe. Uebrigens sei die gegenwärtige feierliche Stunde nicht geeignet zu solchen Erörterungen, die ja längst schon ihre Erledigung gefunden hätten.

Seit 17 Jahren, als der Stand Thurgau zuerst die Revision des Bundesvertrages von 1815 in Anregung gebracht, habe die Eidgenossenschaft dem jetzigen hochwichtigen Augenblicke entgegengesessen und denselben unter großen Erschütterungen erwartet. Manche, die seit Jahren unablässig und selbst unter den ungünstigsten Verhältnissen hiezu mitgewirkt, hätten bereits nimmer gehofft, die Verwirklichung der schönen Idee zu erleben. Schneller als man geglaubt, sei das Ziel erreicht worden, und glücklicher als die kühnste Berechnung geahnt, habe die große Aufgabe gelöst werden können. Großes sei bereits geschehen; noch Größeres aber sei freilich anzustreben. Den neuen Behörden liege es ob, mit Weisheit, Kraft und Umsicht, aber auch mit Berücksichtigung der kantonalen Bedürfnisse, das begonnene Werk auszubilden und einer höhern Vollendung entgegenzuführen. Dann werden auch die Besorgnisse derjenigen Kantone verschwinden, welche dormalen noch mit Mißtrauen auf

den neuen Bund hinblicken, und in demselben nur eine Schmälerung bisheriger Rechte wahrzunehmen vermöchten. Vielleicht tauche auch hin und wieder der Gedanke auf, daß die Verfassung den Mächten zur Garantie vorgelegt werden sollte. Gegen diese Ansicht dürfe aber die Eidgenossenschaft im Hinblick auf ihre Würde und ihre unveräußerlichen Rechte entschiedene Verwahrung einlegen. Wie der neue Bund freithätig und ohne allen äußern Einfluß geschaffen worden sei, so bedürfe er auch keiner andern Bürgschaft, als die Unterstützung und das Zutrauen des Schweizervolkes.

In formeller Beziehung wurde von der Gesandtschaft des Kantons Freiburg vorgeschlagen, im Dekretsentwurfe der Majorität auf Artikel 2 und 3 der Uebergangsbestimmungen sich zu beziehen, und die Gesandtschaft des Kantons Aargau beantragte: die Annahme der Verfassung „im Namen des Schweizervolkes“ zu erklären. Gegen das letztere Amendement wurde jedoch von dem Herrn Berichterstatter erinnert, dasselbe erscheine, von demselben Standpunkte aus betrachtet, auf dem die Tagsatzung jetzt noch stehe, unstatthaft, weil die ganze Bundesverfassung nicht bloß vom Volke, sondern auch von den Kantonen spreche. So heiße es gleich im ersten Artikel: „Die vereinigten Völkerschaften der zweiundzwanzig souveränen Kantone“ und folgerichtig hiemit müssen auch in Beziehung auf die Annahme die Stände und nicht bloß das Volk allein als Faktoren betrachtet werden.

In der Abstimmung ist

a. das vorerwähnte Amendement der Gesandtschaft des Standes Freiburg mit drei Stimmen in der Minorität geblieben. Es haben sich dafür nur ausgesprochen die Gesandtschaften der Stände Glarus, Freiburg und Neuenburg, nebst Basel-Landschaft.

b. Für die ebenfalls vorbemeldte Einschaltung — nach dem Antrage der Gesandtschaft des Standes Aargau — erklärte sich sonst keine Gesandtschaft.

c. Zum Dekretsentwurf der Minorität hat einzig die Gesandtschaft des Standes Waadt gestimmt.

d. Zum Dekrete nach dem Vorschlag der Kommissionsmehrheit stimmten sechszehn Stände, nämlich die Gesandtschaften der Stände Bern, Zürich, Luzern, Glarus, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, nebst Basel-Stadt und Appenzell Auser-Rhodod.

Der daherige Beschluß, betreffend die feierliche Erklärung über die Annahme der neuen Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft, lautet wie folgt:

„Die eidgenössische Tagsatzung,

„Nach Prüfung der Verbalprozesse und der übrigen Akten, welche in Betreff der Abstimmung über die „Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft, wie dieselbe aus den Berathungen der Tagsatzung vom „15. Mai bis und mit dem 27. Brachmonat 1848 hervorging, — aus sämtlichen Kantonen an den Vorort „eingesandt worden sind.

„Erwägend, daß zufolge dieser amtlichen Mittheilungen sich sämtliche Kantone über die Annahme oder „Verwerfung der erwähnten Bundesverfassung in der Weise ausgesprochen haben, wie solches im Artikel 1 der „ihr angehängten Uebergangsbestimmungen ausdrücklich vorgeschrieben erscheint;

„Erwägend, daß aus der vorgenommenen genauen Prüfung sämtlicher Verbalprozesse über die in allen „Kantonen stattgehabte Abstimmung hervorgeht, es sei die in Frage liegende Bundesverfassung der schweizerischen „Eidgenossenschaft von fünfzehn ganzen Kantonen und einem halben Kanton, welche zusammen eine Bevölkerung „von 1,897,887 Seelen, also die überwiegende Mehrheit der schweizerischen Bevölkerung und der Kantone reprä- „sentiren, angenommen worden;

„In Bollziehung des Art. 2 der erwähnten Uebergangsbestimmungen, kraft welchen der Tagsatzung obliegt, „nach Prüfung der Abstimmungsergebnisse zu entscheiden, ob die neue Bundesverfassung angenommen sei, oder „nicht, —

„beschließt:

„Art. 1. Die Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft, wie solche aus den Berathungen der „Tagsatzung vom 15. Mai bis und mit dem 27. Brachmonat 1848 hervorgegangen und nach Maßgabe des „Art. 1 der ihr angehängten Uebergangsbestimmungen in sämtlichen Kantonen der Abstimmung unterstellt „worden ist, — ist annit feierlich angenommen und wird als Grundgesetz der schweizerischen Eidgenossenschaft „erklärt.

„Art. 2. Gegenwärtige urkundliche Erklärung soll in Verbindung mit der angenommenen Bundesverfassung in urschriftlicher Fertigung in das eidgenössische Archiv niedergelegt, überdies in einer hinreichenden Anzahl von Exemplaren gedruckt und durch den Vorort sämtlichen Kantonsregierungen zu allgemeiner Bekanntmachung unverzüglich mitgetheilt werden.

„Art. 3. Die Tagssagung wird die zu Einführung der Bundesverfassung erforderlichen Bestimmungen sofort von sich aus treffen.“

e. Auf Verlangen wurde hierauf die Nichtannahme der Bundesverfassung zur Abstimmung gebracht. Es hat sich aber keine Stimme dafür ausgesprochen.

Die Gesandtschaft des Standes Zug hat sich hierauf mit Beziehung auf ihr Votum der Mehrheit angeschlossen.

Die Gesandtschaften der Stände Uri, Schwyz und Unterwalden, sowie Appenzell Inner-Rhoden, welche an der Abstimmung keinen Theil genommen, haben sich auf ihre Boten bezogen.

Die Gesandtschaft von Basel-Landschaft hat sich das Protokoll offen behalten.

Die von den Gesandtschaften der Stände Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Basel (beide Theile) Graubünden, Tessin und Wallis schriftlich eingegebenen Voten, beziehungsweise Instruktionen, lauten, wie folgt:

Uri. „Das Volk von Uri, welches am 27. August versammelt war, um über Annahme oder Nichtannahme des neuen Bundes abzustimmen, hat sich mit großer Mehrheit für die Nichtannahme entschieden.

„Die Gründe, welche dasselbe bei dieser Verwerfung geleitet und dazu bewogen haben, sind, wie Sie, Tit., bereits wissen, rein religiöser und konfessioneller, theils politischer, zum Theile auch finanzieller Natur; da auch die oberflächlichste Uebersicht jenes neuen Bundesentwurfs das Urnervolk leicht überzeugen konnte, daß durch dessen Annahme seine kostbarsten, Jahrhunderte hindurch genossenen Rechte, nebst sehr wesentlichen materiellen Vortheilen zum Opfer mußten gebracht werden.

„Allererst muß hier die Gesandtschaft einem mannigfach verlauteten, an sich sehr irrigen und ungerechten Vorurtheile begegnen, als wenn das Urnervolk bloß aus störrischer Abneigung gegen jede Neuerung, aus blindem Hange am Alten, oder gar um Gutes zu hindern, die neue Verfassung nicht angenommen habe. Rein, Tit., das Alpenvolk von Uri will gerne zu einem neuen Bunde Hand bieten; es hat dieses durch seine Boten und Stellvertreter schon oftmals versichern lassen; allein es kann und darf nicht zu einem Bunde seine Zustimmung geben, wodurch es in seinen wohlhergebrachten Rechten in vorbemerakter dreifacher Beziehung beeinträchtigt wäre. Das Volk von Uri geht zudem von der besten Ueberzeugung aus, daß zur Annahme eines neuen Bundes die freie und ungezwungene Einwilligung sämtlicher XXII Kantone nothwendig ist, ohne welches Grundgesetz kein Bund als bindend muß angesehen werden, und das Volk und die Regierung von Uri haben die Gesandtschaft beauftragt, diese Erklärung im Schoße hoher Tagssagung abzugeben. Sobald aber den uralten, ererbten, historisch begründeten und immer ausgeübten Rechten billige und gerechte Rücksicht getragen werden will, dann wird auch das Hirtenvolk von Uri mit Mund und Herz zu einer solchen Verfassung stimmen. Uri ist keineswegs so von Anmaßung erfüllt, daß es, als einer der ersten Begründer unserer Freiheit und als die einstige Wiege der seither so groß gewordenen Eidgenossenschaft, besondere Vorzüge über andere Mitstände ansprechen möchte. Dagegen kann man diesem freien Volke auch nicht zumuthen, daß es einer Bundesverfassung seine Zustimmung gebe, und damit das Siegel die Gültigkeit ausdrücke, wodurch seine kostbarsten und vorzüglichsten Rechte vernichtet würden.

„Das Föderativsystem, das bisher alle Kantone als ebensoviele souveräne Staaten vereinigte, soll nach dem neuen Entwurf zertrümmert werden, und an seine Stelle ein System treten, welches alle Elemente zu einer Zentralisation in sich führt, die vielleicht geschwinder, als man sich's vorsieht, jede bisher bestandene Kantonsouveränität zu verschlingen droht.

„Nach dem neuen Bunde sollen die Zölle und Postregalien zentralisirt werden, und was dagegen versprochen wird, dürfte dem Kanton Uri einen schwachen Ersatz leisten für seine vornehmsten und beinahe einzigen Finanzquellen; doch diese, wenn gleich sehr erheblichen Verluste materieller Vortheile würden unser biederes Volk nicht zu der den 27. August erfolgten Bundesverwerfung bewogen haben. Der vorzüglichste Grund lag unzweifelhaft im Verluste oder doch in der offenbaren Beeinträchtigung seiner konfessionellen und historischen Rechte. Diese waren, sind und bleiben der eigentlichsste und vorzüglichste Stein des Anstoßes, welcher jenen wichtigen und mit so vieler Entschlossenheit gefaßten Entscheid hervorrief.

„Das Urnervolk ist klein an der Zahl, dürftig an Mitteln, bewohnt einen mit hohen Bergen eng begränzten Landstrich, auf welchem die Mutter Natur keinen Ueberfluß spendet, vielmehr die Bewohner angewiesen hat, ihr Brod in mühevoller Schweiß zu gewinnen. Dabei hält es aber auf Recht, Pflicht, auf Eid, auf Gewissen, und was ihm billiger Weise niemand verargen kann, auf Beibehaltung seiner alterthümlichen religiösen und politischen Rechte und Freiheiten. Wer diese ihm entreißen oder schmälern wollte, würde dessen Augapfel verletzen. Zit., verschließen Sie den gerechten Forderungen und Erklärungen, welche Ihnen die Gesandtschaft von Uri im Schoße dieser hohen Versammlung im Namen ihres Standes entfaltet hat, ihre Ehren nicht; gewähren Sie dem biedern Urnervolke, was es mit so vielem Rechte und heißen Wünschen begehrt. Zeigen Sie, Zit., daß, wenn Ihnen gleich die Kraft nicht fehlt, um den neuen Bund einzuführen, Sie nicht gewaltsame Rechte entreißen wollen, die wohl erworben, durch Jahrhunderte vererbt, durch Verträge bethätigt und besiegelt worden, und auf welche Grundlagen hin das Urnervolk einem neuen Bunde frei und ungezwungen beitreten, und dann denselben auch getreu und unverbrüchlich zu halten wissen wird.

„Die Gesandtschaft von Uri wird aus den angeführten Gründen und Erklärungen bei der Abstimmung über die Kommissionsanträge instruktionsgemäß keinen Antheil nehmen.“

Schwyz. „Wenn der Stand Schwyz es jederzeit als eine heilige und unverletzliche Pflicht ansah, den auch von ihm unter'm 7. August 1815 unterzeichneten und beschworenen Bundesvertrag, welchem die Souveränität jedes einzelnen Kantons als eine Hauptbedingung zu Grunde liegt, unverbrüchlich zu halten; so glaubt er bei Behandlung obschwebender Frage dieß konsequent inne halten zu müssen.

„Die Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft haben sich auf dem Wege des Vertrags zu einer Gesamtheit vereinigt.

„Die Gültigkeit eines Vertrags setzt die wechselseitig gegebene Einwilligung über Begründung gewisser rechtlicher Verhältnisse voraus. Diese Requisite trägt der Bundesvertrag vom Jahre 1815 vollends.

„Daß die Souveränität der Kantone aber auch als Hauptbedingung gese, sagt noch deutlicher die Uebereinkunft vom 29. Christmonat 1813, Art. 1, welche als Grundlage des am 8. Herbstmonat 1814 zu Stande gekommenen Bundesvertrags anzusehen ist.

„Ein solches Vertragsverhältniß kann aber ohne Einwilligung sämmtlicher kontrahirenden Theile nicht einseitig aufgehoben werden. — Dieses liegt, wenn nicht gerade explicite, doch implicite im Bundesvertrag vom Jahre 1815 selbst. — Denn, wenn laut erwähntem Vertrage, Art. VIII, für Erklärung von Krieg, Abschlüsse von Frieden und Bündnissen sogar drei Vierteltheile der Kantonsstimmen erforderlich sind, um wie viel mehr läßt sich folgerichtig schließen, daß bei Aufhebung des ganzen Bundesvertrags, welche jedenfalls wichtiger als die angegebenen Punkte ist, alle Stände ihre Einwilligung erteilen müssen. Der Umstand aber, daß der Vertrag vom Jahre 1815 hievon explicite nichts erwähnt, sagt deutlich, daß er als Vertrag, wie er sich wirklich nennt, anzusehen und so zu behandeln, mithin bei Aufhebung desselben Einstimmigkeit nöthig sei.

„Leider hat man dem Bunde seit Jahren nicht mehr so, wie es im Sinne und Geist der kontrahirenden Theile gelegen und im Bunde selbst vorgeschrieben ist, nachgelebt. — Wie in frühern Jahren schon, so schienen in jüngster Zeit einige Kantone den Art. XII des Vertrags ganz zu übersehen und außer alle Acht zu setzen. — Die großen Weltereignisse letzter Zeit, wie solche die Geschichte sonst keine nachweist, übten freilich nachwirkend in verschiedenen Richtungen auf alle Staaten, und riefen oft sehr divergirende Rechtsansichten hervor.

„Als oberstes Prinzip soll aber immer gelten: „die in Kraft bestehenden, gegenseitig angenommenen und anerkannten Grundgesetze zu achten und zu handhaben.“

„Diese Rechtsansicht hegt der Stand Schwyz und sie leitete auch dessen Instruktionsbehörde.

„Hat bei der Abstimmung am 27. August l. J. die große Mehrheit der stimmenden Bürger des Kantons Schwyz über die neue Bundesverfassung, ungeachtet zugegeben wird, daß sie auch anerkennungswürdige Bestimmungen enthalte, doch wegen verschiedenen, hauptsächlich aber aus den Gründen, weil sie die wesentlichsten Souveränitätsrechte der Kantone aufhebt, und die Beseitigung des föderalen Prinzips, welches der Kanton Schwyz als eine Grundbedingung für die Wohlfahrt der Schweiz erblickt, darin theilweise angebahnt, theilweise bereits durchgeführt ist, die Verwerfung ausgesprochen; so treten nach dem Bericht der Kommission in dessen Reihe noch fünf und ein halber Stand, und theilen mit ihm noch andere Stände die gleiche Ansicht, wie dieses aus dem abgegebenen Votum der ehrenden Gesandtschaft von Uri zu entnehmen ist.

„Das neue Bundesprojekt hat folglich das allseitige Einverständniß der zweiundzwanzig Kantone auf sich nicht vereinigt, ein Resultat, das nur durch Abstimmung erweislich gemacht worden, und die also die von der Kommission angedeutete Konsequenz der Anerkennung einer bloßen Mehrheit nie haben konnte.

„So viel nur in Kürze, als wahre, sich rechtfertigende Begründung der Instruktion des Standes Schwyz, dessen Gesandtschaft, wie Uri, gleichfalls an der Abstimmung keinen Antheil nimmt.

„Der sprechende Gesandte haltet sich pflichtig, die ihm übergebene Instruktion, da diese gleichzeitig als Erklärung Namens seines Standes gilt, wörtlich anzuführen:

„Da der gegenwärtig bestehende Bundesvertrag voraussetzt, daß eine Abänderung oder Beseitigung desselben nur in Folge Einverständnisses der sämtlichen kontrahirenden Theile, der souveränen Kantone, stattfinden könne, so wird die Tit. Gesandtschaft des Kantons Schwyz, Namens des letztern, das Projekt der neuen Bundesverfassung nur dann als verbindlich anerkennen und sonach für dessen Ausführung Hand bieten, sofern dasselbe jenes allseitige Einverständniß auf sich vereinigt hat.“

„Sowohl in Betreff des Kommissionsgutachtens, d. d. 9. d. M., als der heutigen Verhandlungen wird die Gesandtschaft das Referendum an ihre Landesregierung walten lassen.“

Unterwalden ob dem Wald. „In Folge Landsgemeindsbeschlusses vom 17. August spricht Unterwalden ob dem Wald, in Erwägung, daß die neue Bundesverfassung die bis dahin besessenen politischen und religiösen Rechte und Freiheiten beeinträchtigt, die Verwerfung derselben aus.

„Die Instruktionsbehörde von Obwalden theilt jetzt noch die Ansicht, daß der Bund von 1815 als ein freier Vertrag zweiundzwanzig souveräner Stände nur mit allseitigem Einverständniß abgeändert werden könne.

„Deshwegen wird Unterwalden ob dem Wald wie Uri an der Abstimmung keinen Antheil nehmen.“

„Unterwalden nid dem Wald. „Da der sprechende Gesandte von Nidwalden mit einigerseits abweichenden Instruktionen von seinem Mitstand Obwalden versehen ist, so sieht er sich im Fall, das Wort zu ergreifen. Der Sprechende darf sich aber kurz befassen und wird Ihnen nur den bereits bekannten Landsgemeindebeschuß vom 27. August abhin vorlesen, indem derselbe in den Erwägungen alles enthält, was der Sprechende Ihnen sonst zu sagen verpflichtet wäre.

„Die außerordentliche Landsgemeinde des Standes Unterwalden nid dem Wald, nach genommener Kenntniß von dem Entwurfe der Bundesverfassung,

„In Erwägung, daß seit den ältesten Zeiten der schweizerischen Staatsverbände dieselben bis auf die heutige Stunde auf die Grundlage des freien Vertrags zwischen souveränen Kantonen mit gleichen Repräsentationsrechten gegründet worden, und daß nach der Natur des freien Vertrags ein solcher nur insofern bindend sei, als ihm freiwillig beigetreten wird, sowie daß ein solcher auch nur mit freier Zustimmung aller Kontrahenten rechtlich abgeändert werden könne;

„In Erwägung, daß der neue Bund dieses alte Grundgesetz der schweizerischen Eidgenossenschaft zernichtet, die Souveränität der Kantone fast gänzlich aufhebt und für die katholische Kirche und ihre Institute nicht nur keine genügend sichernde Garantie gewährt, sondern im Gegentheil für die religiösen und kirchlichen Rechte des katholischen Volkes große und begründete Bedenklichkeiten erregt, und endlich in seinem Wesen ein Hinsteuern zur Einheitsgewalt nicht verkennen läßt;

„In Erwägung, daß der katholische Stand Unterwalden nid dem Wald einer der ältesten souveränen Stände ist, und hiemit das Recht und die Pflicht hat, seine bürgerlichen, religiösen und kirchlichen Freiheiten und Rechte zu wahren, und sie um so weniger leicht preis geben kann, da dieselben rechtlich erworben, gesetzlich besessen und geübt und für sie im Laufe der Jahrhunderte viele und große, selbst blutige Opfer gebracht worden sind;

„beschließt hiemit:

„Beim Bund von 1815 zu verbleiben und die revidirte Bundesverfassung, wie sie von der Tagsatzung vom 15. Mai bis 27. Brachmonat 1848 hervorgegangen ist, zu verwerfen.“

„Mit andern Instruktionen ist der Gesandte nicht versehen, und wird daher vor der Hand an den folgenden Berathungen über den neuen Bundesentwurf keinen Antheil nehmen.

„Indessen glaubt der Sprechende die Zusicherung geben zu dürfen, daß das Volk von Nidwalden, wenn es die Annahme von einer solchen Mehrheit vernimmt, ohne weiters sich dem Beschlusse unterziehen werde.“

Zug. „Wir Präsident und Großer Rath des eidgenössischen Standes Zug ertheilen unserm Tit. Herrn Ehrengesandten, Regierungsrath Oberst Müller, auf die auf den 4. Herbstmonat künftigt wieder einberufene Tagssagung folgende Instruktion:

„1) In Berücksichtigung des Ergebnisses der am 20. dieß in unserm Kanton vorgenommenen Abstimmung über die neue Bundesverfassung, wobei sich von 2583 Stimmenden 803 für Annahme und 1780 für Verwerfung aussprachen, — habe die Tit. Gesandtschaft für Verwerfung der eidgenössischen Bundesverfassung zu stimmen.

„2) Sobald sich auf der Tagssagung jedoch eine Mehrheit von Ständen, welche zugleich die Mehrheit der schweizerischen Bevölkerung bilden, definitiv für die neue Bundesverfassung ausgesprochen und dieselbe als angenommen erklärt haben wird, ist die Gesandtschaft beauftragt, sich dieser Mehrheit zustimmend anzuschließen, und Namens unseres Standes zu allen Beschlüssen und Maßregeln mitzuwirken, welche geeignet sein können, die neue Bundesverfassung beförderlichst in's Leben einzuführen.

„3) In allgemeiner Beziehung ist die Gesandtschaft beauftragt und bevollmächtigt, bei unvorhergesehenen Fällen nach gewissenhaftem, bestem Ermessen die Interessen unsers engern und weitem Vaterlandes auf bestmögliche Weise zu einigen, zu wahren und zu schützen.“

Basel-Landschaft. „Allervorderst soll ich darüber mein Bedauern aussprechen, daß die schon den 9. hujus vollendete Kommissionsarbeit sehr spät, nämlich erst gestern Abends 7 Uhr, mir zugekommen ist, vorher indessen von mir nicht eingesehen werden konnte. Diese Verspätung hinwieder trägt die Schuld, daß ich mich mit dem Inhalte jenes Gutachtens bis jetzt nicht gehörig, d. h. nicht in dem Maße, wie ich's wünschte, habe vertraut machen können.

„Eine Arbeit aber, die durch das Zusammenwirken so edler Kräfte entstanden ist, — das Produkt einer Reuenerkommission — verdient wahrlich mehr als nur ein oberflächliches Anschauen, — sie erheischt eine besonnene, eine umfassende Würdigung, was eben nicht so in einem Hui geschehen kann.

„Gefügt aber auch, Tit., der sprechende Gesandte wäre schon früher im Besitze der fraglichen Vorlage gewesen, er befände sich dennoch in einiger Verlegenheit. Der Gesandte von Basel-Landschaft befindet sich nämlich in Beziehung auf den heut zu erörternden Gegenstand selbst ohne alle Instruktion von Hause; noch bis heute früh erwartete er eine solche, indeß vergeblich.

„Laut Bundesvertrag von 1815, als welcher bis zur Stunde noch gilt, stimmen die Gesandten nach Instruktionen, und in hochwichtigen Lebensfragen, — die gegenwärtige gehört gewiß dazu! — hat die Abordnung von Basel-Landschaft nur bei höchster Dringlichkeit von dieser Regel abzuweichen sich erlaubt.

„Dringlichkeit existirt nun aber nicht, am allerwenigsten hohe Dringlichkeit. Man nehme es also dem Vortragenden nicht übel, wenn er sich für einmal der Stimmgebung enthält und den letzten Entscheid in Sachen seinen Auftraggebern vorbehält. Ohne Zweifel (so scheint es dem Sprechenden) wird dieser Entscheid dahin ausfallen, die neue Bundesverfassung sei als von Seite der schweizerischen Nation angenommen zu betrachten, indem die erweisliche Mehrheit, wenn auch nicht aller Schweizerbürger überhaupt, doch (die große Mehrheit) der votirt habenden Eidgenossen mit ihrem Jaworte dazu stehen will.

„Was dann noch die persönliche Stellung des Sprechenden zur nunmehrigen Diskussion betrifft, so wollen Sie, Tit., wohl überzeugt sein, daß er selbst dem Werk, welches die Tagssagung mit beträchtlicher Stimmenmehrheit in dieser Stunde als Fundamentalnorn des Bundes zu erklären sich anschickt, — daß er diesem Werke von Herzen ein frisches, ein kräftiges Gedeihen wünscht! War es doch gerade der Sprechende, welcher — Dank den energischen Instruktionen, womit er stets ausgerüstet war, — auf zirka zwölf eidgenössischen Tagen eine Totalrevision des Bundesvertrags von 1815 rastlos angestrebt hat; hat er auch da nicht den Muth verloren, als die meisten Mitkämpfer schon ziemlich kalt oder lau geworden, ja sogar zu jener Zeit, da schon drei regenerirte Stände, gleichsam dem Feinde gegenüber das Gewehr streckend, die Bundesreform aus Abschied und Traktanden wollten gestrichen wissen.

„Hoch erfreut ist daher die sprechende Deputation schon ob der so mühsam geschaffenen Thatsache, daß der Bundesvertrag von 1815 endlich doch einmal den Abschied erhalten wird. Gerne wird der sprechende Gesandte über manche dem neuen Grundgesetz anlebende Unvollkommenheit hinweg sehen, und heute zu der

„frohen Schaar von Eidgenossen gehören, welche durch Vollziehung der erforderlichen Taufhandlung wohl die schönste Feier begehrt, die je auf eidgenössischen Tagen im neunzehnten Säculum erlebt worden. — Ich habe geschlossen, und hoffe bald auch das — wie oben angedeutet — offenbehaltene Protokoll füllen zu können.“

Basel-Stadt. „Als Mitglied der Kommission hat der sprechende Gesandte dem Berichte nichts beizufügen, und er erklärt sich mit den Ansichten der Majorität einverstanden, konnte daher in keiner Weise zu den Erwägungsgründen stimmen, welche eine Minorität in Bezug auf das zu erlassende Dekret vorgeschlagen; es gehen dieselben über die vorliegenden Thatsachen hinaus, und erscheinen daher bei nunmehriger Sachlage als unangemessen.“

„Die Gesandtschaft von Basel-Stadt glaubt darauf hindeuten zu sollen, daß Basel-Stadt seit einem Dezennium die Anträge zu einer zeitgemäßen Revision des Bundesvertrags von 1815 unterstützt hatte, ohne daß dieses Streben einen erwünschten Erfolg gehabt hätte. Basel-Stadt begrüßt daher den Zeitpunkt, in welchem es möglich geworden, den zeitgemäßen Bedürfnissen des Bundes Rechnung zu tragen.“

„Allein es ist nun an die Stelle eines Bundesvertrages eine Bundesverfassung getreten, und es tritt Basel-Stadt in ein verringertes Repräsentationsverhältniß ein gegenüber den Mitteidgenossen. Basel-Stadt, mit nahe an 30,000 Einwohnern, wird nur einen Nationalrath und einen Ständerath in die neuen Bundesbehörden senden, während Kantone mit 13,000 und 15,000 Einwohnern einen Nationalrath und zwei Ständeräthe senden werden. Doch nicht nur das Repräsentationsverhältniß, nein, noch andere wichtigere Bestimmungen enthält die neue Bundesverfassung, welche Basel-Stadt empfindlich benachtheiligen, und, wie kein anderer eidgenössischer Stand, beweist Basel-Stadt durch die Annahmserklärung, daß es dem gemeinsamen Vaterlande weitere Opfer zu bringen weiß, nachdem es in verhängnißvollen Tagen demselben seine Ueberzeugung geopfert hatte.“

„Die Gesandtschaft von Basel-Stadt erlaubt sich nun, die in Bezug auf die Bundesverfassungsannahme erhaltene Instruktion zu eröffnen (welche unten wörtlich folgt). Es beruht diese Instruktion auf der Anerkennung des Prinzipes, es habe sich die Minderheit der Mehrheit zu unterziehen. Es soll nach dem Bundesverfassungsentwurfe dieses Prinzip in Zukunft auch bei den wichtigsten Bundesfragen seine Anwendung finden; es soll mithin ein Prinzip, das von jeher in unsern Kantonalangelegenheiten gegolten, auch auf Bundesangelegenheiten übergehen. Diesem gemäß weicht daher die Instruktion von Basel-Stadt von denjenigen mehrerer anderer hohen Stände wesentlich darin ab, als eine wirkliche unzweideutige Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger für Annahme der Bundesverfassung gefordert wird. Es hält nämlich Basel-Stadt dafür, es sei dieses die einzige sichere Grundlage für die neue Bundesverfassung, und weit mehr sei auf eine nationale Zustimmung zu halten, als auf eine von Kantonen ertheilte, welche einfach nur die Mehrzahl der schweizerischen Bevölkerung repräsentiren, — unbekümmert darum, ob die Bevölkerungen dieser annehmenden Kantone wirklich in ihrer Mehrheit der neuen Bundesverfassung ihre Zustimmung ertheilt haben.“

„Es erscheint daher nur folgerichtig, daß, wenn die in Kantonalverhältnissen gegoltenen Prinzipien auf die Bundesverhältnisse ausgedehnt werden wollen, auch die künftigen Bundesbehörden diejenigen Grundlagen erhalten, auf welchen die Kantonsregierungen beruhten, mithin die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger für den Bund ebenso gefordert werden müsse, wie bisher die Mehrheit der stimmenden Kantonsbürger für die Kantonalregierungen gefordert worden ist.“

„Es entnimmt nun die Gesandtschaft von Basel-Stadt aus dem im Kommissionalgutachten enthaltenen Resultate der Abstimmungsakten, daß weitaus die Mehrheit der abgegebenen Stimmen sich für Annahme erklärt hat; daß gegen 100,000 Stimmen mehr für als gegen gefallen sind, ohngerechnet jener Stimmen, welche Schweizer anderer Kantone an mehreren Orten in freiwilligem Zusammentritte abgegeben haben.“

„Durch diese unzweideutigen Resultate geleitet, wird daher die Gesandtschaft von Basel-Stadt instruktionsgemäß im Namen ihres Standes für die feierliche Annahme der neuen Bundesverfassung im Sinne der Majorität der Kommission stimmen, und zur Einführung derselben Hand bieten.“

„Im Fall die hohe Tagsatzung den Kommissionalvorschlägen ihre Zustimmung ertheilt, welche Vorschläge keine weiteren Verfügungen gegenüber nichtannehmenden Kantonen enthalten, so sieht sich die Gesandtschaft von Basel-Stadt für einmal auch nicht veranlaßt, vom zweiten Theile ihrer Instruktion Gebrauch zu machen. Es schließt die sprechende Gesandtschaft mit dem Wunsche, es möge der heutige Beschluß zur Wohlfahrt und zum Segen des Gesamtvaterlandes gereichen.“

Die oben (S. 75) erwähnte Instruktion der Gesandtschaft von Basel-Stadt lautet wörtlich, wie folgt:

„Die Gesandtschaft wird Namens des hiesigen Standes zur Annahme der Bundesverfassung stimmen, und über die hier erfolgte Abstimmung durch die Bürgerschaft allenfalls nöthige Auskunft ertheilen.

„Betreffend den nach Anleitung des Artikels 2 der Uebergangsbestimmungen des Bundesentwurfs von der Tagsatzung zu fassenden Entscheid darüber, ob die neue Bundesverfassung angenommen sei, so wird die Gesandtschaft dahin stimmen, daß dieselbe als angenommen erklärt werde, wenn sowohl die Mehrheit der Stände als auch zugleich die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger auf unzweideutige Weise sich für die Annahme derselben ausgesprochen hat. Im Fall von dießfälligen Anständen aber oder im Fall der Verwerfung wird die Gesandtschaft referiren.

„Im Fall der Annahme wird Wohlieselbe dafür stimmen, daß diejenigen Kantone, welche nicht angenommen haben, auf freundeidgenössische Weise zum Beitritt eingeladen werden.“

Graubünden. „Indem der Stand Graubünden zu der neuen Bundesverfassung auf einhellige Empfehlung des Großen Rathes mit $\frac{5}{6}$ der Kommitalstimmen seine Zustimmung ertheilt hat, beauftragte er sogleich seine Gesandtschaft, die hohe Tagsatzung zuförderst darauf aufmerksam zu machen, daß er diese seine Zustimmung einzig und allein nur im Hinblick auf die gemeinsame Wohlfahrt des ganzen schweizerischen Vaterlandes und mit wesentlicher Hintansetzung seiner wichtigsten Staats- und volkswirthschaftlichen Interessen zu ertheilen im Falle war, und zwar hauptsächlich:

„1) Weil der neue Bund durch Zentralisirung und Uebernahme des Unterrichts in den Spezialwaffen des Militärs, den Kanton Graubünden, welcher vermöge seiner geographischen Lage und daheriger großer Schwierigkeit zu Truppenzusammenzügen den ihm obliegenden Infanterieunterricht nur mit weit größern Kosten als andere Kantone bestreiten kann, statt angemessenst zu erleichtern, gerade den reichern Kantonen gegenüber wesentlich beschwert.

„2) Es entschädigt der Bund die den Kantonen entzogenen Posteinkünfte nur nach dem Durchschnittsergebniß derselben in den Jahren 1844—1846, während jene bei Graubünden in fortwährender Zunahme begriffen, und daher gerade in den beiden Jahren 1847 und 1848 bedeutender sind, und zumal nach Vollendung der neuen Verbindungsstraßen sich noch wesentlich vermehren würden.

„3) Es hatte der Kanton Graubünden bisher das System der indirekten Besteuerung durch Erhebung von Gebühren für diejenigen Waaren, welche in den Kanton eingeführt und daselbst verbraucht wurden. Diese Abgabe, welche vermöge der geographischen Lage des Kantons an acht einzigen Zollstätten, wovon nur zwei gegen die andern Kantone und alle übrigen gegen das Ausland, mit leichtester Mühe und den geringsten Kosten bezogen werden konnte, war für Niemand drückend und vertheilte sich, da wesentlich nur Luxuswaaren besteuert wurden, annähernd im Verhältnisse des Vermögens, indem der Bemitteltere und Reichere immer mehr Bedürfnisse kennt als der Aermere, weshalb diese Besteuerung auch keineswegs unbillig war. Sollte nun die neue Bundesverfassung so verstanden werden wollen, daß keine Verbrauchssteuern mehr zulässig seien, außer denjenigen auf Wein und andern geistigen Getränken und solchen, mit welchen wir entweder in den Bund getreten sind, oder welche später von der Tagsatzung bewilliget wurden, so wird andurch jene bisherige Einnahme des Kantons, zumal, wenn auch die Eidgenossenschaft den Verbrauch fremder Weine und anderer geistiger Getränke mit neuen Abgaben erschwert, beträchtlich geschmälert, und wird der Kanton genöthigt sein, zur Bestreitung auch nur seiner nöthigsten Ausgaben zu andern, ungewohnten und gewiß weit weniger beliebten Hülfquellen die Zuflucht zu nehmen, wie namentlich und vorzugsweise zu einer Vermögenssteuer, deren Einführung, abgesehen von den damit verbundenen neuen Kosten, bei unsern Verhältnissen auf sehr große Schwierigkeiten stoßen wird, und welche Steuer, wenn auch hoch angesetzt und vom Volke verfassungsmäßig bewilliget, jenen Ausfall schwerlich ersetzen kann. Jedenfalls ist aber die Einführung eines solchen neuen Abgabensystems mit vieler Mühe und Zeitaufwand verbunden, und wenn inzwischen unsere in erfreulichem Fortschritte begriffenen Institutionen, wie vorzugsweise das Straßen-, Schul- und Militärwesen, nicht dem Stillstande oder vielmehr dem Rückschritte anheimfallen sollen, so ist es unerläßlich, daß wenigstens für die Zeit, bis eine neue Steuer eingeführt sein wird, uns jene belassen werde.

„4) Ein anderer wesentlicher Uebelstand, dem der Stand Graubünden durch die neue Bundesverfassung ausgesetzt ist, liegt in der sehr beschränkten fernern Bewilligung von Weggeldern. Der Kanton Graubünden ist nämlich im Bau verschiedener weitgehender Verbindungsstraßen begriffen, deren künftige Unterhaltung bei der Natur und Beschaffenheit des Landes ebenso kostspielig ist als der Bau selbst, und die der schon durch

„die Unterhaltung seiner Handelsstraßen sehr stark belastete Kanton direkte von Staatswegen zu bestreiten
 „rein außer Fall ist. Ebenso unmöglich ist es aber auch, deren schwierige und ausgedehnte Unterhaltung bloß
 „dem ohnehin verhassten Frohndienste der betreffenden Gemeinden anheim zu stellen, wenn anders die Straßen
 „nicht in kurzer Zeit ihrem Ruin anheimfallen sollen; daher es ebenfalls unerlässlich, auf diesen Verbindungs-
 „straßen behufs deren ordentlichen Unterhaltung ein angemessenes Weggeld beziehen zu können.

„5) Ohne endlich von den Gefahren zu sprechen, denen unser bündnerischer Transit nach den Bestimmungen
 „des neuen Bundes ausgesetzt ist, und wobei verschiedene unserer Thalschaften den Verlust ihres mehrhundert-
 „jährigen, sehr bedeutenden Erwerbes ausgesetzt sind, so erwächst der bündnerischen Bevölkerung, welche nur
 „rohe Produkte, wie hauptsächlich Holz, Felle und Vieh, und diese fast ausschließlich in's Ausland, absetzt,
 „hingegen aber ihrer besondern Lage wegen fast alle ihre Bedürfnisse, selbst alles Salz, dann namentlich auch
 „vielen Brantwein und ordinären Wein, erstern bei 8000 und letztern bei 60,000 Zentner, jährlich vom Aus-
 „lande bezieht, kurz fast mit allem, was sie kauft oder verkauft, die eidgenössische Gränze zu passiren genöthigt
 „ist, der große Nachtheil, daß sie an Gränzzöllen verhältnismäßig weit mehr an die eidgenössische Kasse bezahlen
 „muß, als jeder andere Kanton, — ein Nachtheil, der dem Kanton um so schwerer fallen muß, da derselbe
 „bekanntlich keine Fabrikation und nur sehr wenig Handel mit andern Kantonen hat, und somit von den durch
 „die neue Verfassung statuirten innern Verkehrs- und Fabrikationsbegünstigungen fast keinen Nutzen zieht;
 „zumal wenn die Bestimmung wegen Einlösung der Transitgefälle wider Verhoffen nicht so in Anwendung
 „gebracht werden sollte, daß alle unsere mit ungeheuern Kosten erbauten und zu unterhaltenden Handels-
 „straßen auch zu Gunsten des innern Kantonalverkehrs von den sämtlichen darauf lastenden Gefällen befreit
 „würden.

„Gestützt auf diese wahrheitsgemäßen Darstellungen, woraus die hohe Tagsatzung und die künftigen Bundes-
 „behörden sich mehr als überzeugt halten müssen, daß Graubünden, mittelst der Annahme der neuen Bundes-
 „verfassung, höchst uneigennützig, mehrfache und sehr große Interessen dem Gesamtwaterlande zum Opfer
 „bringt, soll der Gesandte von Graubünden zunächst im Allgemeinen die zuversichtliche Erwartung aus-
 „sprechen, daß die künftigen Bundesbehörden bei der Ausführung der betreffenden Verfassungsbestimmungen,
 „weit entfernt, bloß einzelne Theile der Eidgenossenschaft den übrigen zum Opfer zu bringen und dadurch alle
 „Wohlfahrt der erstern zu untergraben, die besondere Lage und Verhältnisse des Kantons Graubünden weise
 „und väterlich zu berücksichtigen und Vortheile wie Lasten der einzelnen Bundesglieder möglichst auszu-
 „gleichen bemüht sein werden, auf daß es der Stand Graubünden nie bereuen müsse, ein Glied der Eidge-
 „nossenschaft zu sein.

„Im Weitern ist der Gesandte des Standes Graubünden angewiesen, gestützt auf das Angebrachte speziell
 „im Schoße der hohen Tagsatzung:

„1) die zuversichtliche Erwartung auszusprechen, daß seiner Zeit von den Bundesbehörden diejenigen Weg-
 „und Brückengelder bewilligt werden, welche der Kanton Graubünden für seine Verbindungsstraßen nachzusuchen
 „sich genöthigt sehen wird, sowie, daß der Betsliner-Wein, welcher für die Bevölkerung Graubündens ein
 „Lebensbedürfnis ist und in bedeutendem Quantum verbraucht wird, nur mit einem ganz niedern Gränzzolle
 „belegt werde.

„2) Die Erklärung abzugeben, es habe der Stand Graubünden bei Annahme der neuen Bundesverfassung
 „vorausgesetzt, daß unter den im Art. 29, Litt. e erwähnten Gebühren auch alle diejenigen verstanden seien,
 „mit welchen die Kantone im Jahr 1815 in den Bund getreten, sowie daß auf allen bündnerischen Handels-
 „straßen auch zu Gunsten des innern Verkehrs sämtliche Gefälle eingelöst werden.

„3) Zu verlangen, daß dem Kanton Graubünden, indem er nunmehr ein neues Steuersystem einzuführen
 „genöthigt ist und hiezu längerer Zeit bedarf, der Fortbezug auch seiner von der Tagsatzung nicht bewilligten
 „Konsumgebühren noch wenigstens während einiger Jahre nach Einführung der neuen Bundesverfassung
 „gestattet werde.

„Die Gesandtschaft des Standes Graubünden darf nicht zweifeln, daß diesem durch die Umstände gebotenen
 „und auf Billigkeit beruhenden Ansinnen willig entsprochen und sein Stand dadurch in den Fall gesetzt werde,
 „seine kantonalen Institutionen nicht nur im bisherigen erfreulichen Gange zu erhalten, — sondern noch weiter
 „auszubilden. Ja, die Gesandtschaft hegt das volle Zutrauen zu dieser und den künftigen Bundesbehörden, es
 „werden dieselben in gerechter Würdigung der in Kürze dargelegten Gründe und in Anerkennung der Bereit-
 „willigkeit, mit welcher das Volk und die Behörden Graubündens den Miteidgenossen bei der Berathung und
 „endlichen Genehmigung des neuen Bundes unter Darbringung großer Opfer entgegengekommen und auch

„früher, in guten wie in schlimmen Tagen, treu und fest mit ihnen zusammengehalten haben, um das Vaterland von Zersplitterung, Anarchie und Auflösung zu bewahren, zur Erhaltung und weiterer Beförderung der Wohlfahrt Graubündens hülfreiche Hand reichen.

„Indem übrigens die hier ausgesprochenen Erwartungen mehr an die künftigen Bundesbehörden gerichtet sind und zu deren Kompetenz gehören, besteht der Stand Graubünden nicht darauf, daß bereits dergleichen darüber eingetreten werde, — sondern begnügt sich mit deren Niederlegung ins Protokoll der hohen Tagung.“

Tessin. „Vu l'arrêté du Grand-Conseil du Canton du Tessin du 21 Août 1848 qui statue à l'art. 4 ce qui suit:

„Dans le cas où la nouvelle Constitution fédérale serait acceptée par douze Cantons dont la population constitue la majorité du peuple suisse la Députation du Canton du Tessin la déclarera acceptée par la Confédération, et prendra part à toutes les dispositions nécessaires pour sa mise en activité,“ —

„Vu les instructions conformes données à la Députation,

„Attendu qu'il résulte du dépouillement des procès verbaux de la votation que la Constitution fédérale a été acceptée par quinze Cantons et un demi, présentant pris ensemble une population de 1,897,887 âmes, ainsi la grande majorité du peuple suisse :

„La Députation du Tessin adopte le projet d'arrêté qui déclare acceptée par la Confédération la nouvelle Constitution fédérale, et déclare qu'elle coopérera à toutes les dispositions nécessaires, afin qu'elle soit mise à exécution.“

Valais. „La Députation du Valais, conformément à ses instructions, a l'honneur d'exposer :

„1. Que sur 6922 votes émis en Valais sur la Constitution fédérale, 4171 l'ont rejetée et 2751 l'ont acceptée, que ce dernier chiffre est le résultat de la votation de communes formant la majorité de la population du Canton. Toutefois le Grand-Conseil ayant arrêté, qu'il ne serait tenu compte que des votes effectivement émis, la Constitution fédérale a été déclarée rejetée par le Canton du Valais;

„2. Que si une majorité de douze Etats, représentant la majorité du peuple suisse déclare la Constitution acceptée, elle doit y adhérer au nom de son Canton et prendre part aux discussions relatives aux dispositions nécessaires à sa mise en vigueur;

„D'après ce qui précède :

„Vu que la Constitution fédérale a été acceptée par quinze Cantons et demi, représentant une population de 1,897,887 âmes, ainsi par la grande majorité des Etats et du peuple suisse,

„La Députation du Valais adopte au nom de son Canton le projet d'arrêté, qui déclare la nouvelle Constitution fédérale acceptée par la Confédération suisse et y adhère, et prendra part à toutes les mesures nécessaires à sa mise en vigueur.“

* * *

Die Gesandtschaft des Kantons Basel-Landschaft, welche in der Sitzung vom 12. Herbstmonat betreffend die Annahme der neuen Bundesverfassung das Protokoll offen behalten, fand sich am 22. Herbstmonat zu der Eröffnung veranlaßt, daß, nach einer eben eingegangenen Mittheilung der Regierung von Basel-Landschaft, der dortseitige Landrath erst Montags den 25. Herbstmonat in Sachen eintreten und eine definitive Schlußnahme fassen werde. Von dem zu gewärtigenden Beschlusse werde die Ehrengesandtschaft zur Ergänzung des Protokolls der Tagung unverweilt Kenntniß geben, sofern dieß nicht direkt durch die dortige Regierung geschehen sollte.

B. Einführung der neuen Bundesverfassung.

(14. Herbstmonat.)

Die Bundesversammlung ging am 14. Herbstmonat zur Behandlung des von den zu Einführung der neuen Bundesurkunde zu treffenden Einleitungen handelnden Theiles des Kommissionsberichtes vom 9. Herbstmonat über, welcher lautet, wie folgt:

„Betreffend die Einführung der neuen Bundesverfassung beehrt sich die unterzeichnete Kommission, der hohen Tagsatzung nachfolgenden Beschlussvorschlag zur Berathung und zum Entscheide vorzulegen:

„Die eidgenössische Tagsatzung,

„Nach Ansicht und in Vollziehung des Art. 3 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft, wie dieselbe aus den Berathungen der Tagsatzung vom 15. Mai bis und mit dem 27. Brachmonat 1848 hervorgegangen und durch Schlußnahme der gleichen Behörde vom 12. Herbstmonat laufenden Jahres als durch die überwiegende Mehrheit sowohl der Kantone als der schweizerischen Bevölkerung förmlich angenommen erklärt worden ist; —

„Erwägend, daß es kraft und in Gemäßheit des erwähnten Art. 3 der Tagsatzung obliegt, zur Einführung der neuen Bundesverfassung, sobald sie dieselbe als angenommen erklärt hat, sofort und unmittelbar die erforderlichen Bestimmungen zu treffen, —

„beschließt, was folgt:

„Art. 1. Nach Vorschrift des Art. 60 der Bundesverfassung werden die Kantone eingeladen, die Mitglieder des Nationalrathes sowohl, als diejenigen des Ständerathes zu wählen.

„Art. 2. In Folge der Bestimmungen des Art. 61 der Bundesverfassung hat in den Nationalrath zu wählen:

	Auf Einwohner.	Mitglieder.
Der Kanton Zürich	231,576	12
„ „ Bern	407,913	20
„ „ Luzern	124,521	6
„ „ Uri	13,519	1
„ „ Schwyz	40,650	2
„ „ Unterwalden { ob dem Wald	12,368	} 2
„ „ Unterwalden { nid dem Wald	10,203	
„ „ Glarus	29,348	1
„ „ Zug	15,322	1
„ „ Freiburg	91,145	5
„ „ Solothurn	63,196	3
„ „ Basel { Stadt	24,321	} 3
„ „ Basel { Land	41,103	
„ „ Schaffhausen	32,582	2
„ „ Appenzell { Auser-Rhoden	41,080	} 3
„ „ Appenzell { Inner-Rhoden	9,796	
„ „ St. Gallen	158,853	8
„ „ Graubünden	84,506	4
„ „ Aargau	182,755	9
„ „ Thurgau	84,124	4
„ „ Tessin	113,923	6
„ „ Waadt	183,582	9
„ „ Valais	76,590	4
„ „ Neuenburg	58,616	3
„ „ Genf	58,666	3
	2,190,258	111

„Art. 3. In den Ständerath, der aus 44 Abgeordneten besteht, wählt nach Art. 69 der Bundesverfassung:

„Der Kanton Zürich 2 Mitglieder.
 „ „ Bern 2 „

„ Uebertrag 4 Mitglieder.

		„ Uebertrag	4 Mitglieder.
„ Der Kanton Luzern	.	2	„
„ „ Uri	.	2	„
„ „ Schwyz	.	2	„
„ „ Unterwalden	ob dem Wald 1 } nid dem Wald 1 }	2	„
„ „ Glarus	.	2	„
„ „ Zug	.	2	„
„ „ Freiburg	.	2	„
„ „ Solothurn	.	2	„
„ „ Basel =	Stadt 1 } Land 1 }	2	„
„ „ Schaffhausen	.	2	„
„ „ Appenzell	Außer-Rhoden 1 } Inner-Rhoden 1 }	2	„
„ „ St. Gallen	.	2	„
„ „ Graubünden	.	2	„
„ „ Aargau	.	2	„
„ „ Thurgau	.	2	„
„ „ Tessin	.	2	„
„ „ Vaadt	.	2	„
„ „ Wallis	.	2	„
„ „ Neuenburg	.	2	„
„ „ Genf	.	2	„

„ 44 Mitglieder.

„ Art. 4. Jedem Kanton bleibt für dieß Mal überlassen, einen oder mehrere Wahlkreise zu bilden, in welchen die ihm zufallenden Mitglieder des Nationalrathes gewählt werden.

„ Art. 5. Für die Wahlen in den Nationalrath, welche direkte Volkswahlen sein sollen, gelten in Bezug auf Stimmberechtigung, Wahlfähigkeit, Amtsdauer u. s. w. die in den Art. 62, 63, 64, 65 und 66 enthaltenen Bestimmungen der Bundesverfassung.

„ Art. 6. Die Wahlen der Mitglieder in den National- und Ständerath sind in allen Kantonen sofort vorzunehmen.

„ Art. 7. Jedem gewählten Mitgliede des Nationalrathes ist ein von der betreffenden Kantonalbehörde unterzeichneter Wahlakt auszustellen, den der Gewählte vor der Konstituierung der Behörde zum Zweck der Erhaltung der Wahlakten abzugeben hat.

„ Art. 8. Die Kantonsregierungen haben gleich nach den erfolgten Wahlen dem Vorort zu Handen des Nationalrathes sowohl als des Ständerathes die Namen der Gewählten mitzutheilen.

„ Art. 9. Die Eröffnung beider Rätthe findet Montags den 6. November laufenden Jahres in Bern statt. Die Abgeordneten beider Rätthe haben sich am genannten Tag ohne weitere Einladung daselbst einzufinden. Morgens 9 Uhr wird der Eröffnung vorgängig ein feierlicher Gottesdienst für die Mitglieder beider Konfessionen stattfinden, wofür der Vorort die geeigneten Anordnungen zu treffen hat.

„ Art. 10. Unter Leitung je des ältesten Mitgliedes werden in beiden Rätthen zuerst die erforderlichen Stimmenzähler ernannt und die Wahlakten der Mitglieder erwahrt. Alsdann wird jeder der beiden Rätthe mittelst geheimen Mehrs den Präsidenten und Vizepäsidenten aus seiner Mitte wählen. (Art. 67 und 71 der Bundesverfassung.)

„ Art. 11. Der Vorort wird für das Sitzungslokal und die Bedienung des Nationalrathes und des Ständerathes provisorisch sorgen.

„ Art. 12. Für jedes Mitglied des Nationalrathes wird, bis spätere Bundesbeschlüsse die dießfällige Entschädigung bestimmt haben werden, ein Taggeld von 8 Schweizerfranken festgesetzt. Für die Hinreise in die Bundesstadt, sowie für die Rückreise wird überdieß jedem Mitgliede das im Verhältniß zu seinen Reisestunden stehende Postgeld vergütet.

„Art. 13. Sowohl die Tagsatzung als der Vorort bleiben so lange in ihren Kompetenzen, bis die Bundesversammlung konstituiert und der Bundesrath gewählt sein wird.

„Art. 14. Gegenwärtiger Beschluß soll in einer hinreichenden Anzahl von Exemplaren gedruckt und durch den Vorort sämtlichen Kantonsregierungen zur Bekanntmachung und Vollziehung mitgetheilt werden.“

„Diesem in nur 14 Artikel gefassten Beschlussesvorschlage wird die hohe Tagsatzung entnehmen, daß sich die Kommission bei Entwerfung desselben nur auf wenige, unerläßliche und wesentliche Bestimmungen beschränkte. Die Hauptfrage, die sie vor Allem ihrer Prüfung unterstellte, war die: Soll die Tagsatzung selbst, in weiterer Ausführung des Art. 62 der neuen Bundesverfassung, der übrigens, im Vorbeigehen sei es bemerkt, direkte Wahlen verlangt, die Wahlkreise in den Kantonen festsetzen und circumskribiren oder wenigstens den Kantonen für die Bildung derselben maßgebende Grundsätze vorschreiben? Soll die gegenwärtige Bundesbehörde sich auch in Vorschriften über geheime oder offene Abstimmung, sowie darüber einlassen, daß bei den Wahlen in den Nationalrath lediglich die absolute Mehrheit der Stimmgebenden des betreffenden Wahlkreises für einen Kandidaten entscheide, relative Mehrheiten also bei diesen Wahlen nicht den Ausschlag geben dürfen u. s. w., — oder soll die Festsetzung all dieser und anderer damit zusammenhängender Bestimmungen für ein Mal und bis die neue Bundesgesetzgebung in Ausführung des Art. 74, Nr. 1 der Bundesverfassung das Nähere festsetzt, den Kantonen überlassen werden? — Die unterzeichnete Kommission entschied sich nach reifer Erdaurung dieser Frage in überwiegender Mehrheit gutachtlich dahin, daß die Tagsatzung in all diese Detailbestimmungen einer Wahlverordnung weder ganz noch theilweise eintreten, sondern die Erlassung derselben für dieß Mal und überhaupt den respektiven Behörden in den verschiedenen Kantonen vertrauensvoll anheimstellen soll. Nur ein Mitglied der Kommission hielt dafür, es wäre besser, wenn neben Anderm der maßgebende Grundsatz in das Dekret der Tagsatzung aufgenommen würde, daß in jedem Kanton, in welchem mehr als zwei Abgeordnete zu wählen sind, wenigstens so viel Wahlkreise gebildet werden, als derselbe vermöge seiner Bevölkerung Mitglieder in den Nationalrath zu wählen hat.

„Die von der Minorität dießfalls vorgeschlagenen Artikel lauten, wie folgt:

„„Art. — Die Kantone, welche mehr als zwei Mitglieder in den Nationalrath wählen, werden so viel Wahlkreise bilden, als sie Abgeordnete zu wählen haben. Die Kantone sind berechtigt, die Wahlkreise in Sektionen zu theilen.

„„Art. — Für die Wahlen der Mitglieder in den Nationalrath ist die absolute Mehrheit der Stimmen erforderlich. Wenn indessen nach der ersten Abstimmung kein absolutes Mehr sich ergibt, so entscheidet bei der zweiten die relative Mehrheit der Stimmen. Wenn die Stimmen gleich stehen, entscheidet das Loos.

„„Art. — Die Kantone werden für die Wahlen der Abgeordneten in den Nationalrath alle übrigen erforderlichen Anordnungen treffen, welche nicht bereits in gegenwärtigem Beschlusse enthalten sind.“

„So wenig die Kommission verkennen konnte, vielmehr damit einverstanden war, daß solche und ähnliche Grundsätze, wenn sie über die Wahloperationen in allen Kantonen jetzt schon allgemein und bindend vorgeschrieben würden, den nächsten Wahlen einen uniformeren, in dem eint und andern Kanton vielleicht auch nationaleren Charakter zu verleihen im Stande wären, so erblickte sie doch bei näherem Eingehen in die Sache dabei so viel Schwierigkeiten und Hindernisse, daß sie, wie gesagt, sich nicht entschließen konnte, der h. Tagsatzung vorzuschlagen, diese und ähnliche Grundsätze in ihr Dekret aufzunehmen. Die Kommission ist vielmehr überzeugt, daß, wenn die Tagsatzung schon für dieß Mal ein einläßliches Elektoraldekret aufstellt und die speziellen Bestimmungen nicht für einmal den Kantonen überläßt, die Wahlverhandlungen mehr verzögert als befördert, mehr Anstände erzeugt als gehoben, vielleicht gleich im Anfang Abneigungen gegen die neue Bundesverfassung erregt werden, die, wenn man nach der gutachtlichen Ansicht der Kommission verfährt, von daher keine Nahrung finden.

„Nach der im Schoße der Kommission von der erwähnten Minorität anfangs gemachten individuellen Aeußerung, daß für die Wahl eines jeden Abgeordneten in den Nationalrath ein besonderer Wahlkreis gebildet werden sollte, wäre es z. B. einer Landsgemeinde von Appenzell Auser-Rhoden für ein Mal nicht vergönnt geblieben, die diesem Halbkanton zufallenden zwei Mitglieder in den Nationalrath zu wählen. Wenn nun auch der präzisirte Antrag der Minorität diesen Uebelstand für Appenzell Auser-Rhoden beseitigt, so geschieht solches in der That nur vermöge einer Ausnahme von der aufgestellten Regel, das heißt, durch willkürliche Einräumung eines Privilegiums. In andern Kantonen, wie z. B. in Genf, würde jedenfalls die diesem Antrage zu

„Grund liegende Bestimmung wieder andere Störungen und Verlegenheiten bereiten. Würde man aber, immer
 „in der guten Absicht, zu verhindern, daß schon bei den nächsten Uebergangswahlen in den Nationalrath der
 „Kantonalismus und Verflageist sich nicht allzu sehr geltend mache, den gestellten Antrag dahin erweitern, daß
 „je auf 60,000 Seelen ein Wahlkreis gebildet werden müsse, — ein Wahlkreis, in welchem mehr als drei
 „Abgeordnete gewählt würden, also nicht gebildet werden dürfte, — oder würde man z. B. vorschreiben, es
 „sollen die Mitglieder des Nationalrathes wesentlich in der Weise und in den Wahlkreisen gewählt werden, wie
 „und in welchen bisher die Mitglieder der Großräthe und Landräthe ernannt worden sind, — so würden nur
 „wieder neue, vielleicht noch bedeutendere Schwierigkeiten anderer Art entstehen, veranlaßt durch die, in den
 „verschiedenen Kantonen verschiedenen territorialen, geographischen und andere abweichende Verhältnisse.

„Die unterzeichnete Kommission müßte im Weiteren entschieden abrathen, in das Einführungsdekret Vorschriften
 „darüber aufzunehmen, ob bei Wahlen in den Nationalrath nur das absolute oder aber unter gewissen Voraus-
 „setzungen auch das relative Mehr entscheiden, und ob die Abstimmung in geheimer (geheimes Skrutinium u.)
 „oder in offener Weise (durch das Handmehr u.) stattfinden soll. Auch in dieser Beziehung sind die Ansichten,
 „Gebrauche und Uebungen in den verschiedenen Kantonen so verschieden, daß es gewiß besser ist, die Tag-
 „sagung überlasse für diese ersten und Uebergangswahlen auch die Bestimmungen hierüber den betreffenden
 „Kantonalbehörden, in der Hoffnung, daß diese im wohlverstandenen Interesse der Freiheit und Unabhängigkeit
 „der Wahlen und einer Repräsentation, die den wahren und unverfälschten Ausdruck der Wähler bildet, getroffen
 „werden.

„Lange beschäftigte die Kommission die Frage, ob für Vornahme der Wahlen in den Nationalrath für alle
 „Kantone ein und derselbe Wahltag festgesetzt werden soll. Die Festsetzung eines und desselben Wahltages fand
 „im Schoße derselben ihre warmen Vertheidiger, und in der That läßt sich kaum läugnen, daß durch eine solche
 „Bestimmung, wie sie überall in der Schweiz aus bekannten Gründen für die Wahlen der Groß- und Landräthe
 „gilt, nicht nur vielen Untrieben vorgebeugt, sondern dem Wahlgeschäft in allen Kantonen auch die nothwendige
 „Beförderung und rechtzeitige Erledigung am besten gesichert würde. Wenn die Kommission aber erwog, daß
 „kaum ein Tag auszumitteln wäre, der allen Kantonen gelegen käme, um an demselben die Wahlen in den
 „Nationalrath vorzunehmen, daß man hier durch die Weinlese, dort durch allgemeine Verkehrs- und Markt-
 „verhältnisse u. s. w. daran verhindert wäre, so mußte sie in ihrer Mehrheit zu einem Vorschlage stimmen, nach
 „welchem auch die Festsetzung des Wahltages den Kantonen anheimgestellt sein soll. Um aber zu verhindern, daß
 „die Festsetzung des Wahltages und die Anordnung der Wahlen nicht zu weit hinausgeschoben werde, schlägt sie
 „in Art. 6 vor, daß letztere sofort und ohne Verzug vorgenommen werden sollen. Wenn man damit zusammen-
 „hält, daß die gewählten Abgeordneten nach Art. 9 des Vorschlages schon am 6. November l. J. zu Eröffnung
 „und Konstituierung des Nationalrathes und des Ständerathes in Bern eintreffen müssen, so ist damit für die
 „Vornahme des Wahlgeschäftes in allen Kantonen hinreichende Zeit eingeräumt und zugleich der Termin fest-
 „gesetzt, bis zu welchem überall das ganze Wahlgeschäft in reglementarischer Weise vollendet sein muß.

„Die Vorschläge der Kommission, daß jedes in den Nationalrath gewählte Mitglied mit einem Wahlakt
 „versehen werden müsse (Art. 7) und daß die Kantonalregierungen dem Vororte die Namen der in ihrem Kanton
 „in den National- und Ständerath gewählten Mitglieder sofort anzuzeigen haben (Art. 8), rechtfertigen sich von
 „selbst und bedürfen hier wohl keiner Erläuterung.

„Unnothwendig und sich von selbst verstehend möchte man dagegen die in Art. 10 vorgeschlagene Bestim-
 „mung finden, daß in jedem der beiden Räte das älteste Mitglied die Versammlung zu präsidiren habe, bis
 „der ordentliche Präsident verfassungsmäßig gewählt ist und die Geschäftsleitung übernimmt. Die unterzeichnete
 „Kommission hat es indessen doch nicht für überflüssig erachtet, eine solche Bestimmung in den Beschlussesvorschlag
 „aufzunehmen, um jeden Zweifel über die Frage, wer die Versammlung zu eröffnen und deren erste Verhand-
 „lungen zu leiten habe, von vornherein zu beseitigen und zeitraubende parlamentarische Vorgesechte darüber
 „ein- für allemal abzuschneiden.

„Daß in Art. 12 des Vorschlages die Entschädigung der Mitglieder des Nationalrathes vorläufig und der
 „weiteren Ausführung des Art. 68 der Bundesverfassung unbeschadet, festgesetzt erscheint, wird man sicher nur
 „billigen können. Manchem, zumal weniger Vermöglichen, dem der ehrenvolle, aber häufig mit Opfern ver-
 „bundene Ruf zu Theil wird, das schweizerische Volk im Nationalrath zu vertreten, kann es nicht gleichgültig sein,
 „ob' und bevor er denselben annimmt, zu wissen, ob er, abgesehen von dem Verlust, den er durch Uebernahme
 „des Amtes in seinem Beruf, Gewerbe u. s. w. erleidet, in den Fall kommen werde, wenigstens für die mit
 „der Ausübung dieses Amtes verbundenen unausweichlichen Baarauslagen gedeckt zu sein. Auch läßt sich nicht

„läugnen, daß es gewiß dem Nationalrath selbst nur lieb sein wird, wenn er sich nicht gleich in den ersten
 „Sitzungen mit den Diäten seiner Mitglieder beschäftigen muß. Was das Maß der vorläufig festgesetzten Ent-
 „schädigung betrifft, so wird man dasselbe kaum übertrieben finden. Geringer wird man sie aber schwerlich fest-
 „setzen, wenn man es nicht solchen Bürgern, welche mit wenigen Glücksgütern ausgestattet sind, erschweren oder
 „ganz unmöglich machen will, einem vertrauensvollen Rufe des Volkes in den Nationalrath Folge zu leisten.

„Die Bestimmung (Art. 13 des Vorschlages), daß die Tagsatzung und der Vorort in ihren Kompetenzen
 „verbleiben, bis die Bundesversammlung in ihren beiden Abtheilungen constituirt, und der Bundesrath, als die
 „neue Exekutiv- und Administrativbehörde der Eidgenossenschaft, erwählt sein wird, hat die unterzeichnete Kom-
 „mission für nothwendig erachtet. Dieselbe steht übrigens ganz im Einklang mit dem Art. 7 der der neuen
 „Bundesverfassung angehängten Uebergangsbestimmungen. Die Weltlage wird von Tag zu Tag kritischer. Der
 „Anäuel der politischen Wirrnisse, von jeher und zu allen Zeiten doppelt ereigniß- und gefahrenreich, wenn er
 „sich auf den Felbern der Lombardei aufzuwinden beginnt, hat sich in der jüngsten Zeit auf eine Weise geschürzt,
 „daß endlich doch, — es ist möglich daß die Wahrzeichen abermals täuschen, — das Schwert den Knoten zer-
 „schneiden wird. In diesem Fall können Ereignisse das Vaterland berühren, die ein plötzliches, umsichtiges und
 „energisches Einschreiten der Tagsatzung nothwendig machen und die ganze Thätigkeit des Vororts in Anspruch
 „nehmen. Für diese beiden obersten Bundesbehörden gibt es und darf es — trotz der als angenommen erklärten
 „neuen Bundesverfassung — kein Provisorium geben. Die Tagsatzung wird sich nach den Ansichten der Kom-
 „mission abermal wohl nur vertagen, nicht auflösen. Ihre Auflösung tritt später faktisch und von selbst, aber
 „erst in dem Momente ein, in welchem die kraft der neuen Bundesverfassung gewählten neuen Bundesbehörden
 „förmlich constituirt und in Funktion getreten sein werden.

„Zum Schlusse berichtet die Kommission, daß sie auch die Frage, ob es nicht angemessen wäre, daß die
 „hohe Tagsatzung die Erlassung der vorgeschlagenen Dekrete mit einem kurzen, geeigneten Proklama an das
 „Schweizervolk begleiten sollte, — keineswegs unerörtert ließ. Die Unterzeichnete hat jedoch mit einläßlicher
 „Prüfung der Sache, von einem dießfälligen Vorschlag Umgang genommen. Der Inhalt dieser Dekrete ist an
 „und für sich so wichtig und folgenreich, daß dieselben, auch ohne ihnen das Geleit einer Proklamation zu geben,
 „die Theilnahme und das Interesse des ganzen Schweizervolkes in hohem Grade in Anspruch nehmen dürften.
 „Sache der neuen Bundesbehörde wird es ohnehin in Bälde sein, ihre Konstituierung dem Volke durch ein
 „Proklam anzukünden. Proklamationen aber, die zu häufig wiederkehren, bleiben ohne Eindruck und verlieren
 „die beabsichtigte Wirkung.

„In Art. 2 der neuen Bundesverfassung, welche die h. Tagsatzung in einem nahen, feierlichen Momente
 „als das Grundgesetz der Eidgenossenschaft erklären und deren Einführung beschließen wird, ist als Zweck des
 „Bundes angegeben: „Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen Außen, Handhabung von Ruhe
 „und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemein-
 „samen Wohlfahrt.“

„Möge jeder Eidgenosse, welchem Kantone er angehöre, zu Erreichung dieses Zweckes redlich das Seinige
 „beitragen! Möge die mächtige Obhut der Vorsehung, welche in jüngster Zeit das Vaterland von der Fortdauer
 „innerer Zerrissenheit, von dem Untergange ihrer Selbstständigkeit gerettet, auch über dem neuen Bunde der
 „Eidgenossen gütig walten!

„Mit diesem Wunsche schließt die unterzeichnete Kommission ihre Berichterstattung an die hohe Tagsatzung
 „unter Entbietung ausgezeichnete Hochachtung.“

(Folgen die Unterschriften.)

In die Berathung der vorliegenden Anträge eintretend war die Gesandtschaft des Kantons Zürich vorab zu
 der Bemerkung veranlaßt, daß nach der allgemeinen Umfrage über das Ganze des Entwurfs die einzelnen Artikel
 besonders behandelt werden sollten, da jeder eine gewisse Bedeutung habe, und wenn man auch in den meisten
 Punkten einverstanden sein möge, doch in Beziehung auf einzelne Theile abweichende Ansichten walten können.

Die Gesandtschaft des Standes Schaffhausen fügte diesem Antrag noch den weitern bei, daß in der
 artikelweisen Berathung nicht mehr die gewöhnliche Umfrage statt haben, sondern daß es jeder Gesandtschaft
 frei stehen solle, das Wort beliebig zu verlangen.

Dagegen wurde von anderer Seite, namentlich von der Gesandtschaft des Standes St. Gallen, unter-
 stützt von derjenigen des Kantons Thurgau, vorgeschlagen, den ganzen Entwurf, um Zeit zu ersparen, auf

einmal in Behandlung zu nehmen, zumal sich voraussetzen lasse, daß nur wenige Abänderungsanträge gestellt werden dürften.

In der über die Behandlungsweise vorgenommenen Abstimmung haben sich dann wirklich für artikelweise Berathung nur sechs Stände ausgesprochen, nämlich die Gesandtschaften der Stände Zürich, Schaffhausen, Graubünden, Aargau, Waadt und Neuenburg, und somit ist der vorliegende Dekretsentwurf in seiner Gesamtheit in Berathung gefallen.

Gegenüber dem Artikel 4, wie derselbe von der Mehrheit der Kommission beantragt wurde, fand sich die Gesandtschaft des Kantons Waadt, unterstützt von derjenigen des Kantons Graubünden, veranlaßt, den Minoritätsantrag zu vertheidigen, welcher dahin lautet, daß die Kantone, welche mehr als zwei Mitglieder in den Nationalrath wählen, so viele Wahlkreise bilden sollen, als sie Abgeordnete zu wählen haben, und daß die Kantone berechtigt seien, die Wahlkreise in Sektionen zu theilen.

Der Haupteinwurf, welcher der Bundesverfassung habe gemacht werden wollen, bestehe eben darin, daß der Nationalrath nicht national genug ausfallen werde. Um den Zweck besser zu erreichen, dürfte ein Auskunftsmittel darin liegen, daß in Beziehung auf die Kreiseintheilung nach dem Antrage des Minoritätsgutachtens verfahren würde. Große Kreise — nach dem Vorschlage der Majorität — möchten angemessen sein, wenn verschiedene Kantonsheile in einen Kreis zusammengefaßt würden. Der Vorzug derselben sei aber zu bestreiten, wenn der Wahlkreis nur Theile eines und desselben Kantons umfasse. Wenn die Wahlart ausschließlich den Kantonen überlassen werde, so könne schon um der Verschiedenartigkeit willen, mit der die Wahlen vor sich gehen würden, keine wahrhaft nationale Vertretung zu Stande kommen. In den einen Kantonen werde nach kleinen, in den andern in großen Kreisen, in dritten durch Landsgemeinden gewählt; hier gelte das absolute, dort das relative Stimmenmehr, und ohne eine allgemeine, für sämtliche Kantone verbindliche Weisung werde nur immer wieder der Kantonalismus zu Tage treten. Um diesen Uebelstand zu vermeiden, um die Nationalvertretung zur Wahrheit zu machen, müssen kleinere Wahlkreise, etwa von je 20,000 Seelen, gebildet werden. Die Abgeordneten dieser Bezirke werden zwar zunächst ihre lokalen Interessen vertreten; im Ganzen aber werde das Verhältniß sich so gestalten, daß das Interesse der gesammten Nation seine volle Berücksichtigung finde, während im Gegentheil nach dem andern Wahlmodus der Abgeordnete einer großen Wahlversammlung immer wieder versucht sein werde, hauptsächlich kantonale Rücksichten walten zu lassen.

In theilweiser Abweichung von dem Minoritätsantrag wurde von der Gesandtschaft des Kantons Graubünden darauf gedrungen, daß die Repräsentanten nur durch absolute Mehrheiten sollten gewählt werden. Es dürften zwar hiedurch oft andere Resultate sich ergeben, als man erwarten oder wünschen möchte; allein die Wahlen mögen ausfallen wie sie wollen, so seien sie alsdann als der unzweideutige Ausdruck der Nation zu betrachten, und der Wille der Nation sei es, welcher sich müsse geltend machen können.

Gegen diesen Antrag und zu Gunsten des Mehrheitsgutachtens wurde jedoch von anderer Seite hervor gehoben: je größer die Wahlkreise seien, und je mehr Bürger aus verschiedenen Gegenden an der Wahl Theil nehmen, um so höher werde sich jeder Einzelne gehoben fühlen, denn es handle sich alsdann nicht darum, nur in der nächsten Umgebung eine Persönlichkeit zu ermitteln, die sich in die Behörde eigne, sondern man müsse auch auf andere Gegenden Rücksicht nehmen, woraus sich die Nothwendigkeit ergebe, daß man trachte, die tüchtigsten Männer aus einem weiten Kreise herauszufinden. Gerade durch größere Kreise werde derjenige Zweck erreicht, welchen die Minorität durch kleinere Wahlbezirke anstrebe, daß nämlich die Wahlen mehr im nationalen Sinne getroffen werden; gerade die größere Wahlversammlung werde dazu beitragen, das nationale Bewußtsein zu heben und zu kräftigen. Wenn die ersten Wahlen den Kantonen überlassen bleiben, so werden dieselben in den Stand gesetzt, den eigenthümlichen Verhältnissen Rechnung tragen zu können. Hiedurch werden auch Erfahrungen gewonnen, welche dereinst, wenn die Bundesversammlung durch ein Gesetz die Wahlkreise bestimme, von großer Wichtigkeit sein würden. Ueberdies wolle der Minoritätsantrag selbst für gewisse Kantone, die noch Landsgemeinden haben, so namentlich für Appenzell Auser-Rhoden, eine Ausnahme gestatten, indem es nicht angemessen erscheine, die dortige Wahlversammlung in zwei Hälften auseinanderzuscheiden. Allein um der Gleichförmigkeit willen, damit nämlich ein Kanton gehalten werde, wie der andere, dürfte nach dem Antrage der Mehrheit zu verfahren sein.

Durch die Bestimmung, daß auch das relative Stimmenmehr Gültigkeit erlangen solle, würde man übrigens zu manchen Kantonalverfassungen in einen Widerspruch sich setzen, indem z. B. die Verfassung des Kantons Thurgau ausdrücklich vorschreibe, daß alle Wahlen im geheimen und absoluten Mehr stattfinden sollen.

Von der Gesandtschaft des Kantons Waadt wurde sodann der Artikel 6, welcher vorschlägt, daß die Wahlen der Mitglieder in den National- und Ständerath in allen Kantonen sofort vorzunehmen seien, als überflüssig bezeichnet, indem Artikel 9 bereits alles Nöthige enthalte, wenn er bestimme, daß die Eröffnung beider Räte am 6. Wintermonat nächsthin statthaben solle.

Der Berichterstatter der Kommission, Herr Landammann Hungerbühler, bemerkte auf diese Ausstellung: der Artikel 6 habe lediglich die Absicht, darauf hinzuwirken, daß die Wahlen in den Kantonen nicht verzögert werden. Es lasse sich voraussehen, daß in manchen Wahlbezirken mehr als eine Wahloperation statthaben werde und daß Kassationsbegehren zu gewärtigen seien; deßhalb sei eine Beschleunigung der Wahlverhandlung um so nothwendiger, damit zur Zeit, wenn die Nationalversammlung eröffnet werden sollte, es in Folge der Wahlverschleppungen nicht an der nöthigen Mitgliederzahl fehle.

Von der Gesandtschaft des Kantons Basel-Landschaft wurde die Fassung des Artikels 8 als einigermaßen unklar gerügt, da derselbe vorschläge, daß die Kantonsregierungen nach den erfolgten Wahlen dem Vorort zu Handen des Nationalrathes sowohl als des Ständerathes die Namen der Gewählten mitzutheilen hätten. Hiedurch werde die Existenz von Behörden vorausgesetzt, welche noch gar nicht vorhanden seien, sondern sich vorerst noch konstituiren müssen, deßhalb sollte zu größerer Verdeutlichung nach: „Ständerath“ eingeschaltet werden: „wenn die Behörden zusammengetreten sein werden.“

Hierauf wurde erwiedert, daß man angenommen habe, es werde der Vorort die Wahllisten dem Alterspräsidenten zustellen lassen, unter dessen Vorsitze der Nationalrath sich zu konstituiren habe. Durch den Ausdruck: „zu Handen des Nationalrathes“ — werde das Amendement vollständig erledigt und es könnten in dieser Beziehung keinerlei Zweifel über den Sinn des Artikels mehr walten.

Zum Artikel 10 wurde von der Gesandtschaft des Kantons Schaffhausen vorgeschlagen, bestimmt auszudrücken: daß die Präsidenten und Vizepräsidenten der beiden Räte das absolute Mehr auf sich vereinigen müßten. Wenn das Präsidium mit Erfolg solle wirken können, so müsse es wenigstens der Mehrheit der Behörde versichert sein. Möglicherweise könnte aber nur die relative Mehrheit den Ausschlag geben, und die Erfahrung lehre hinlänglich, wie nachtheilig dieß auf die Autorität des Gewählten und somit auch auf einen gedeihlichen Geschäftsgang zurückwirke.

Der Herr Referent war hierauf zu der Bemerkung veranlaßt, daß im Schoße der Kommission keineswegs die Absicht gewaltet habe, die Wahl der verschiedenen Präsidien durch das relative Stimmenmehr vornehmen zu lassen, sondern man sei von der nämlichen Ansicht ausgegangen, welche den eben vernommenen Amendements zu Grunde liege. Wenn daher Werth darauf gelegt werde, eine solche nähere Bestimmung, die sich übrigens von selbst verstehe, aufzunehmen, so werde von Seite der Kommission kein Bedenken getragen, das Amendement zuzugeben.

Vorzüglich wurde aber der Artikel 12 angefochten, welcher das Taggeld für die Mitglieder des Nationalrathes festsetzen und dasselbe auf 8 Schweizerfranken fixiren will.

Die Gesandtschaft des Kantons Zürich stellte den Antrag: den Artikel zu streichen, indem es nicht in der Kompetenz der Tagsatzung liege, für die Mitglieder einer künftigen Behörde das Taggeld zu bestimmen.

Für den Inhalt des Artikels werde zwar angeführt, es könne der Entschädigungspunkt von Einfluß sein auf die Annahme oder Nichtannahme von Seite der Gewählten. Allein dieser Grund könne nicht als stichhaltig angesehen werden, indem eine billige Entschädigung durch die Verfassung grundsätzlich gewährleistet sei. Hingegen werde aber die Frage über das Maß dieser Schadloshaltung, ob dieselbe einige Franken mehr oder weniger gewähre, Niemanden bestimmen können, aus dieser Rücksicht eine Wahl abzulehnen. Die Tagsatzung möge solche Bestimmungen treffen, welche die künftige Bundesversammlung nicht mehr abändern könne; die Entschädigungsfrage aber werde die künftige Behörde möglicherweise sofort ganz anders reguliren, als es von der Tagsatzung geschehen sei, und es könnte die Festsetzung der Diäten als ein Eingriff in die Kompetenz der Bundesversammlung betrachtet werden.

Dieser Antrag, den Artikel 12 wegzulassen, wurde namentlich auch von den Gesandtschaften der Stände Thurgau und Bern unterstützt, mit Hinweisung darauf, daß das Einführungsdekret nichts enthalten sollte, als was absolut nöthig erscheine, um den Uebergang zur neuen Ordnung anzubahnen. In dem Besoldungsdekret liege aber etwas, das jener Aufgabe durchaus fremd sei, um so mehr, als nach Artikel 74, Ziffer 2 der Verfassung, die Besoldung und Entschädigung der Mitglieder der Bundesbehörden unter denselben Gegenständen

aufgezählt werden, die in den Geschäftskreis beider Rätthe fallen. Die Bundesversammlung, welche die Aufgabe habe, die Besoldungsverhältnisse im Allgemeinen für alle Behörden und Angestellten festzusetzen, werde in den Fall kommen, ein dießfälliges Gesetz bald nach ihrer Konstituierung in Behandlung zu nehmen, und es müßte daher als voreilig erscheinen, wenn die Tagsatzung nach einer Richtung hin, nämlich in Beziehung auf die Besoldung der Nationalrätthe, einen Beschluß fassen würde. Nach Maßgabe des allegirten Artikels der Bundesverfassung scheine es daher durchaus angemessen, dem Entscheide der künftigen Behörden in keiner Beziehung vorzugreifen.

Wenn behauptet worden sei, daß die neuen Behörden sich unpopulär machten, wenn sie ihre Wirksamkeit mit der Fixirung ihrer Taggelder beginnen würden, so sei dieß eben so unrichtig, weil jedermann wisse, daß diese Entschädigung in der Bundesverfassung vorgeschrieben sei; unpopulär würden sie nur in dem Falle, wenn sie diese Entschädigung nach einem allzuhohen Maßstabe bestimmten. Wenn die Tagsatzung daher vorgreife, so könnte sie den Schein auf sich ziehen, als ob sie Mißtrauen in die hohe Behörde setze, und annehme, diese bewillige sich größere Diäten, als nach der Ansicht der Tagsatzung die Defonomie es rathsam erscheinen lasse. Hauptgrund, warum der Artikel 12 wegzulassen sein dürfte, liege darin, daß bei Festsetzung der Diäten gewisse äußere Umstände berücksichtigt und in Anschlag gebracht werden müßten, die man dormalen noch nicht kenne. Es sei nämlich nicht gleichgültig, wohin der Bundesitz komme, weil die größere oder geringere Kostspieligkeit in den verschiedenen Städten und Gegenden der Schweiz wesentlich differire und somit auch der Anspruch auf Entschädigung, je nach den Verhältnissen, sich so oder anders gestalten müsse. Allein die neuen Behörden könnten möglicherweise dadurch unpopulär werden, wenn sie sich genöthigt sehen, die von der Tagsatzung fixirten Taggelder zu erhöhen, aus Gründen, welche gegenwärtig noch nicht in Berücksichtigung fallen können.

Dagegen wurde zu Gunsten des Artikels von anderer Seite bemerkt, es könne den neuen Behörden nur erwünscht sein, wenn sie nicht gleich Anfangs mit diesen Geldfragen sich zu befassen haben. Das Volk erwarte von der Bundesversammlung ein thätiges und umsichtiges Eingreifen in allen denjenigen Zweigen, welche die Verfassung den künftigen Behörden zugeschrieben habe; man erwarte eine gründliche Erledigung aller der wichtigen Fragen, welche sich auf die Hebung der materiellen Interessen, auf die Förderung des öffentlichen Verkehrs beziehen, und es müßte daher gewissermaßen unangenehm berühren, wenn die Behörden gleich zu Anfang ihre individuellen Verhältnisse ordnen und die Frage bezüglich ihres Taggeldes erledigen würde. Die Tagsatzung greife allfälligen andern Entschlüssen der Bundesversammlung keineswegs vor, weil der fragliche Artikel die Bestimmung selbst und ausdrücklich nur für eine provisorische erkläre, somit die Bundesversammlung, wenn die Umstände es erheischen, immerhin in eine Remedur eintreten könne, wenn die Erfahrung zeige, daß das Taggeld zu den Bedürfnissen in keinem richtigen Verhältnisse stehe. Zudem sei wünschenswerth, daß künftighin die Mitglieder des Ständerathes nicht höher entschädigt werden, als die Mitglieder des Nationalrathes, damit nicht durch die ungleiche Besoldung es den Anschein gewinne, als ob den Beisitzern der einen Kammer ein höheres Ansehen zukomme als denjenigen der andern. Wenn nun die Tagsatzung mit der Fixirung der Taggelder vorausgehe, so werden die Großen Rätthe von daher Veranlassung nehmen, die Entschädigung ihrer Abgeordneten zum Ständerath nach dem nämlichen Maßstabe festzusetzen. Man erinnere sich ferner aus neuerlichen Vorgängen, daß auch die Verfassungsrätthe die Taggelder der Großen Rätthe festgesetzt hätten, ohne daß dieser Akt als ein Uebergriß in die Kompetenz der letztern Behörden bezeichnet worden. Endlich werden die neuen Bundesbehörden vielleicht erst nach Monaten im Falle sein, legislatorische Arbeiten vorzunehmen, weil die Gesetze zuerst durch den Bundesrath vorbereitet werden müssen, und in dieser Zwischenzeit würde man eines Maßstabes der Entschädigung entbehren, wenn nicht jetzt schon und zwar durch die Tagsatzung dagegen eine Vorkehrung getroffen würde. Somit könnten die Mitglieder des Nationalrathes in den Fall kommen, aus ihrer eigenen Tasche Vorschüsse machen zu müssen, was um so unangemessener erscheine, als in der Behörde Mitglieder sich vorfinden können, die nur wenige Glücksgüter besitzen und denen es daher nicht zusagen würde, ihre Auslagen längere Zeit aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Der in dem Artikel vorgeschlagene Ansatß des Taggeldes wurde von verschiedenen Seiten als ungenügend bezeichnet, und daher von der Gesandtschaft von Basel-Landschaft, unterstützt vorzüglich von denjenigen der Stände Waadt und Genf, vorgeschlagen, denselben bis auf 10 Franken zu erhöhen. Bis anhin wären die Mitglieder der Tagsatzung weit höher entschädigt worden, und es dürfte in dem Vorschlage eine richtige Mitte liegen, auf welche die Regierungen zurückkommen könnten und welche den Bedürfnissen, wie den gesteigerten Preisen des Lebensunterhalts entsprechen möchte. Der Sitz der Bundesbehörden werde aller Wahrscheinlichkeit

nach in eine der größern Städte verlegt werden und alsdann werde es unmöglich sein, mit einem geringern Taggelde auszukommen, wenn man auch von jedem Luxus absehe, und sich nur auf das Nothwendigste beschränke. In den Kantonen selbst werde den Mitgliedern der Großen Rätthe ein Taggeld von drei bis vier Franken bewilligt, ungeachtet dieselben an den Tagen, wenn keine Sitzung gehalten werde, sich in ihre Heimat begeben und wegen der Nähe manches Bedürfniß sich von Hause verschaffen könnten. Anders verhalte es sich mit den Bundesbehörden, die genöthigt sein werden, ohne Unterbruch in der Bundesstadt zu verweilen, wohin sie sich 30, 40 und noch mehr Stunden weit her zu begeben haben. Die Ansicht, daß in der Demokratie die Besoldungen der Beamten möglichst niedrig gestellt werden müssen, sei durchaus irrig, denn dadurch leiste man nur der Aristokratie in ihrer widerlichsten Gestalt, nämlich der Geldaristokratie, willkommenen Vorschub. In der Schweiz werden die öffentlichen Stellen beinahe durchweg zu niedrig salarirt, und wenn das Volk gleichwohl über hohe Besoldungen Klage führe, so sei es Pflicht der von ihm Gewählten, dasselbe über sein wahres Interesse aufzuklären. Es sei übrigens zu wünschen, daß auch Arbeiter und Leute aus der Mitte des eigentlichen Volkes in den Nationalrath gewählt werden, da aus den Massen nicht selten die wahre praktische Lebensweisheit hervortrete und ihre gesunden, nüchtern Grundsätze der Verbildung gegenüber geltend mache. Um nun aber dem vielleicht mittellosen Arbeiter den Eintritt in die Behörden möglich zu machen, müsse ihm ein Taggeld ausgesetzt werden, das ihm gestatte, etwas für die in der Heimat zurückgebliebene Familie zu erübrigen. Zudem werde die Bundesversammlung, das Taggeld zu 10 Franken berechnet, in sechs Monaten nicht mehr kosten, als die bisherige Tagsatzung, für welche z. B. im vorigen Jahre zirka 440,000 Frkn. ausgegeben worden. Nach obigem Ansage würde die Bundesversammlung in der gleichen Zeit etwa 20,000 Frkn. weniger gekostet haben.

Der Antrag auf Erhöhung des Taggeldes fand auf der andern Seite entschiedenen Widerspruch, und es war namentlich die Gesandtschaft des Kantons Aargau veranlaßt, im Gegentheil auf eine Ermäßigung bis auf 7 Frkn. anzutragen. Dabei wurde darauf hingewiesen, daß auch das approximative Budget, welches in der vorigen Tagsatzung in Betreff der Bedürfnisse der neuen Bundesbehörde, wenn auch nur im Allgemeinen, besprochen worden, von letzterm Ansage ausgehe und daß es im Interesse der künftigen Behörden liegen möge, von einem höhern Taggelde Umgang zu nehmen. Das Volk sei nur zu geneigt, über zu hohe Besoldungen, die nun einmal in der Schweiz keine Popularität genießen, Beschwerde zu führen, und es werde an Vorwürfen nicht fehlen, wenn nicht in jeder Beziehung die größtmögliche Sparsamkeit gehandhabt werde. Nur dann werden die Behörden das Zutrauen des Volkes gewinnen, wenn sie den in den Kantonen geltenden Maßstab verhältnißmäßig auch zum ihrigen wählen. Mit der neuen Verfassung werden alle luxuriösen Ausgaben aufhören; es werde der Aufwand für Pferde und Wagen, für Diener und Weibel verschwinden und für eine ehrbare, bescheidene Lebensweise reiche auch der vorgeschlagene niedrigere Ansage vollkommen aus. Nicht die Mitglieder aus dem Mittelstande werden über zu geringes Taggeld klagen, sondern diejenigen, welche an kostbare Genüsse und Zerstreuungen gewohnt seien. Diese mögen aber die Auslagen für solche Zwecke aus eigenen Mitteln bestreiten. Der Handwerker hingegen, welcher zu ökonomisiren verstehe, werde mit 7 Frkn. sich selbst anständig unterhalten und selbst noch daraus für das Auskommen seiner Familie sorgen können. — Das von der Opposition vorgebrachte Rechnungsergebnis wurde in Zweifel gezogen und dabei nachzuweisen gesucht, daß, das Taggeld zu 10 Frkn. angenommen, täglich 700 Frkn. und zu 7 Frkn. berechnet, täglich 200 Frkn. mehr ausgegeben werden müßte, als die bisherige Tagsatzung gekostet habe. Es sei nun zwar möglich, daß dadurch etwas erspart werden könne, daß die Sitzungen der Bundesversammlung nicht so lange dauern, wie diejenigen der Tagsatzung; allein in den nächsten Jahren und bis der Organismus gehörig im Gange sei, werde die Mehrausgabe nicht vermieden werden können.

Von der Gesandtschaft des Kantons Thurgau ist statt des „Postgeldes“ eine andere Bezeichnung, etwa „Reiseentschädigung“ oder der in den meisten Kantonen gangbare Ausdruck „Stundengeld“ gewünscht worden. Der Herr Referent hat jedoch hierauf erwiedert, daß der Ausdruck „Reiseentschädigung“ deshalb nicht gewählt worden sei, um nicht die Ansicht zu veranlassen, als ob jede Rechnung für die Reise, wenn sie auch die bedeutendsten Ansätze enthielte, honorirt werden müßte. Um in dieser Beziehung eine Gleichheit einzuführen, habe es angemessen geschienen, jedem Mitgliede einfach das Postgeld nach Ausweis der bestehenden Tariffe zuzusichern.

Auf eine Einfrage wurde im Weiteren sodann die Erläuterung ertheilt, daß mit dem Tag der Abreise jedes Mitglied des Nationalrathes auch Anspruch auf das festzusetzende Taggeld haben solle, welches

Verfahren auch bis anhin gegenüber den Tagsatzungsgeandten oder den eidgenössischen Repräsentanten beobachtet worden sei.

In Betreff des Artikels 13 fand sich die Gesandtschaft von Basel-Landschaft zu der Bemerkung veranlaßt, daß nicht bloß die Tagsatzung und der Vorort ihre Kompetenzen beibehalten bis die Bundesversammlung konstituiert und der Bundesrath gewählt sein werde, sondern es bleiben in dem bisherigen Verhältnisse auch noch andere eidgenössische Stellen, wie der Kriegsrath, der Verwaltungsrath und die eidgenössische Kanzlei. Es sollte um allfällige Mißverständnisse zu vermeiden, auch hierauf Rücksicht genommen und in diesem Sinne die Aufzählung vervollständigt werden. Wollte man nicht speziell anführen, so könnte nach dem Worte: „Vorort“ eingeschaltet werden: „samt seinen Dependenzen.“

Es ist von dem Herrn Berichterstatter die Richtigkeit dieser Bemerkung insoweit zugegeben worden, als allerdings sämtliche eidgenössische Beamten bis zur vollständigen Konstituierung der neuen Behörden in ihrer Wirksamkeit verbleiben; eine besondere Aufzählung wurde jedoch abgelehnt, um nicht für allfällige Auslassungen verantwortlich zu sein, und statt des Ausdruckes „Dependenzen“ wurde beantragt, einzuschalten: „und die ihnen untergeordneten Behörden und Beamten.“

In der Abstimmung haben sich

a. für die Einschaltung „absoluten Mehrs“ im Artikel 10 nach dem Antrage der Gesandtschaft des Standes Schaffhausen siebenzehn Stände erklärt, nämlich die Gesandtschaften der Stände Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, nebst Appenzell Auser-Rhoden.

b. für Erhöhung des Taggeldes auf Frn. 10 stimmten vier Stände, nämlich die Gesandtschaften der Stände Freiburg, Tessin, Waadt und Genf, nebst Basel-Landschaft.

c. für Herabsetzung des Taggeldes auf Frn. 7 haben neun Stände gestimmt, nämlich die Gesandtschaften der Stände Bern, Luzern, Zug, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau und Wallis, nebst Basel-Stadt und Appenzell Auser-Rhoden.

Die Gesandtschaften der Stände Zürich, Glarus und Graubünden haben sich das Protokoll offen behalten.

d. Zum Artikel 12 nach Vorlage stimmte eine Minderheit von acht Ständen, nämlich die Gesandtschaften der Stände Luzern, Freiburg, Solothurn, St. Gallen, Graubünden, Tessin, Waadt und Genf, nebst Basel-Stadt und Appenzell Auser-Rhoden.

Nach dieser Abstimmung entstand Zweifel, ob der Artikel 12 nun wegzulassen sei oder nicht.

Von der einen Seite wurde nämlich behauptet, daß, weil man nicht in artikelweise Berathung eingetreten sei, reglementarisch auch nur über das Dekret im Ganzen abgestimmt werden könne, und daß der Artikel 12, weil die dazu gestellten Amendements in Minderheit geblieben, infolge der Hauptabstimmung stehe oder falle.

Hierauf wurde jedoch von anderer Seite entgegnet, daß die Abstimmung ganz nach dem Reglement stattgefunden, und daß, weil in der Abstimmung d sich keine Mehrheit ergeben, der Artikel 12 als gefallen zu betrachten sei.

Die Gesandtschaft des Kantons Aargau war hierauf veranlaßt, die Streichung des Artikels 12 zu beantragen, weil sie überhaupt nur für ein Taggeld gestimmt habe, wenn dasselbe nach einem niedrigeren Ansätze als der Artikel stipulire, fürirt werde.

In der Abstimmung haben sich jedoch

e. für die Streichung des Artikels 12 nur acht Stände erklärt, nämlich die Gesandtschaften der Stände Bern, Zürich, Glarus, Zug, Aargau, Thurgau mit Bezugnahme auf das Botum, Wallis und Neuenburg.

f. Dafür, daß im Artikel 13 im Sinne des Antrages von Basel-Landschaft und nach dem Vorschlage des Herrn Referenten eingeschaltet werde: „nebst den ihnen untergeordneten Behörden und Beamten“ — stimmten sechszehn Stände, nämlich die Gesandtschaften der Stände Bern, Zürich, Luzern, Glarus,

Zug, Freiburg, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, nebst Appenzell Auser-Rhoden.

g. Zum Dekretsentwurfe nach dem Antrage der Minorität stimmten die Gesandtschaften der zwei Stände Graubünden und Waadt.

h. Sodann ist das Dekret nach dem Mehrheitsgutachten mit den angenommenen Amendements durch siebenzehn Stände genehmigt worden.

Es haben sich dafür erklärt die Gesandtschaften der Stände Bern, Zürich, Luzern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Wallis, Neuenburg und Genf, nebst Appenzell Auser-Rhoden.

Die Gesandtschaften der Stände Zürich, St. Gallen, Aargau und Thurgau haben sich dabei auf ihre Boten bezogen, und die Gesandtschaft des Kantons Waadt hat sich das Referendum vorbehalten.

Die Gesandtschaften der Stände Uri, Schwyz und Unterwalden, nebst Appenzell Inner-Rhoden, haben mit Beziehung auf ihre in der Sitzung vom 12. Herbstmonat eröffneten Instruktionen und Boten (s. oben S. 71 ff.) an der Verhandlung und Abstimmung keinen Antheil genommen.

Schließlich war die Gesandtschaft des Kantons Wallis veranlaßt, hinsichtlich der Verhandlung über die Tagsgelder nachstehende Erklärung zu Protokoll zu geben:

„La Députation du Valais pourra accepter le projet d'arrêté tel qu'il a été proposé par la majorité de la Commission; cependant elle croit avec l'Etat de Zurich, qu'il n'est pas convenable de fixer l'indemnité à allouer aux membres du Conseil national, vu que cette assemblée saura bien fixer elle-même les indemnités qu'elle croira nécessaires. (La Députation du Valais saisira cette occasion pour, conformément à ses instructions, porter à la connaissance de la haute Diète, que, vu les entraves que le Valais oriental cherche à susciter dans la liquidation de la dette publique envers la Confédération, le Grand-Conseil du Valais a décidé par décret du 2 Octobre dernier, que les intérêts matériels des districts orientaux seraient séparés de ceux des districts occidentaux, afin que chaque partie procède pour sa part à cette liquidation.)

Das amendirte Dekret der Tagsatzung, betreffend die Einführung der Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12. Herbstmonat 1848, lautet also:

„Die eidgenössische Tagsatzung,

„Nach Ansicht und in Vollziehung des Art. 3 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft, wie dieselbe aus den Beratungen der Tagsatzung vom 15. Mai bis und mit dem 27. Brachmonat 1848 hervorgegangen und durch Schlußnahme der gleichen Behörde vom 12. Herbstmonat laufenden Jahres als durch die überwiegende Mehrheit sowohl der Kantone als der schweizerischen Bevölkerung förmlich angenommen erklärt worden ist; —

„Erwägend, daß es kraft und in Gemäßheit des erwähnten Art. 3 der Tagsatzung obliegt, zur Einführung der neuen Bundesverfassung, sobald sie dieselbe als angenommen erklärt hat, sofort und unmittelbar die erforderlichen Bestimmungen zu treffen, —

„beschließt, was folgt:

„Artikel 1.

„Nach Vorschrift des Art. 60 der Bundesverfassung werden die Kantone eingeladen, die Mitglieder des Nationalrathes sowohl, als diejenigen des Ständerathes zu wählen.

„Artikel 2.

„In Folge der Bestimmungen des Art. 61 der Bundesverfassung hat in den Nationalrath zu wählen:

	Auf Einwohner.	Mitglieder.
Der Kanton Zürich	231,576	12
" " Bern	407,913	20
" " Luzern	124,521	6
" " Uri	13,519	1
" " Schwyz	40,650	2
" " Unterwalden { ob dem Wald	12,368	1 } 2
" " Unterwalden { nid dem Wald	10,203	
" " Glarus	29,348	1
" " Zug	15,322	1
" " Freiburg	91,145	5
" " Solothurn	63,196	3
" " Basel { Stadt	24,321	1 } 3
" " Basel { Land	41,103	
" " Schaffhausen	32,582	2
" " Appenzell { Außer-Rhoden	41,080	2 } 3
" " Appenzell { Inner-Rhoden	9,796	
" " St. Gallen	158,853	8
" " Graubünden	84,506	4
" " Aargau	182,755	9
" " Thurgau	84,124	4
" " Tessin	113,923	6
" " Waadt	183,582	9
" " Valais	76,590	4
" " Neuenburg	58,616	3
" " Genf	58,666	3
	2,190,258	111

„Artikel 3.

„In den Ständerath, der aus 44 Abgeordneten besteht, wählt nach Art. 69 der Bundesverfassung:

„Der Kanton Zürich	2 Mitglieder.
" " Bern	2 "
" " Luzern	2 "
" " Uri	2 "
" " Schwyz	2 "
" " Unterwalden { ob dem Wald 1 }	2 "
" " Unterwalden { nid dem Wald 1 }	
" " Glarus	2 "
" " Zug	2 "
" " Freiburg	2 "
" " Solothurn	2 "
" " Basel { Stadt 1 }	2 "
" " Basel { Land 1 }	
" " Schaffhausen	2 "
" " Appenzell { Außer-Rhoden 1 }	2 "
" " Appenzell { Inner-Rhoden 1 }	
" " St. Gallen	2 "
" " Graubünden	2 "

„Uebertrag 30 Mitglieder.

		„ Uebertrag	30 Mitglieder.
„ Der Kanton Aargau		2	„
„ „ Thurgau		2	„
„ „ Tessin		2	„
„ „ Waadt		2	„
„ „ Wallis		2	„
„ „ Neuenburg		2	„
„ „ Genf		2	„
		<hr/>	
		„ 44 Mitglieder.	

„ Artikel 4.

„ Jedem Kanton bleibt für dieß Mal überlassen, einen oder mehrere Wahlkreise zu bilden, in welchen die ihm zufallenden Mitglieder des Nationalrathes gewählt werden.

„ Artikel 5.

„ Für die Wahlen in den Nationalrath, welche direkte Volkswahlen sein sollen, gelten in Bezug auf Stimmberechtigung, Wahlfähigkeit, Amtsdauer u. s. w. die in den Art. 62, 63, 64, 65 und 66 enthaltenen Bestimmungen der Bundesverfassung.

„ Artikel 6.

„ Die Wahlen der Mitglieder in den National- und Ständerath sind in allen Kantonen sofort vorzunehmen.

„ Artikel 7.

„ Jedem gewählten Mitgliede des Nationalrathes ist ein von der betreffenden Kantonalbehörde unterzeichneter Wahllakt auszustellen, den der Gewählte vor der Konstituierung der Behörde zum Zweck der Erhaltung der Wahllakten abzugeben hat.

„ Artikel 8.

„ Die Kantonsregierungen haben gleich nach den erfolgten Wahlen dem Vororte zu Handen des Nationalrathes sowohl als des Ständerathes die Namen der Gewählten mitzutheilen.

„ Artikel 9.

„ Die Eröffnung beider Räthe findet Montags den 6. November laufenden Jahres in Bern statt. Die Abgeordneten beider Räthe haben sich am genannten Tag ohne weitere Einladung daselbst einzufinden. Morgens 9 Uhr wird der Eröffnung vorgängig ein feierlicher Gottesdienst für die Mitglieder beider Konfessionen stattfinden, wofür der Vorort die geeigneten Anordnungen zu treffen hat.

„ Artikel 10.

„ Unter Leitung je des ältesten Mitgliedes werden in beiden Räten zuerst die erforderlichen Stimmzähler ernannt und die Wahllakten der Mitglieder erwahrt. Alsdann wird jeder der beiden Räte mittelst geheimen und absoluten Mehrs den Präsidenten und Vizepräsidenten aus seiner Mitte wählen. (Art. 67 und 71 der Bundesverfassung.)

„ Artikel 11.

„ Der Vorort wird für das Sitzungslokal und die Bedienung des Nationalrathes und des Ständerathes provisorisch sorgen.

„ Artikel 12.

„ Für jedes Mitglied des Nationalrathes wird, bis spätere Bundesbeschlüsse die dießfällige Entschädigung bestimmt haben werden, ein Taggeld von 8 Schweizerfranken festgesetzt. Für die Hinreise in die Bundesstadt, sowie für die Rückreise wird überdieß jedem Mitgliede das im Verhältniß zu seinen Reifestunden stehende Postgeld vergütet.

„ Artikel 13.

„ Sowohl die Tagsagung als der Vorort, nebst den ihnen untergeordneten Behörden und Beamten, bleiben so lange in ihren Kompetenzen, bis die Bundesversammlung konstituiert und der Bundesrath gewählt sein wird.

„Artikel 14.

„Gegenwärtiger Beschluß soll in einer hinreichenden Anzahl von Exemplaren gedruckt und durch den Vorort „sämmlichen Kantonsregierungen zur Bekanntmachung und Vollziehung mitgetheilt werden.

„Also gegeben zu Bern, den 14. Herbstmonat 1848.

„Die eidgenössische Tagsatzung,
„(Folgen die Unterschriften).“

§. XVI. Untersuchung gegen des Landesverrathes Verdächtige.

(15. und 18. Herbstmonat.)

A. Vom Stand Luzern, der durch den Vorort infolge eines von der Tagsatzung des Jahres 1847 am 4. Hornung 1848 gefaßten Beschlusses (s. Theil II des Abschieds von 1847, S. XII, S. 145) eingeladen worden, eine gerichtliche Untersuchung gegen die des Landesverrathes Verdächtigen (Beamte des Sonderbundes u.) einzuleiten, ist durch das Organ von Schultheiß und Regierungsrath mit Zuschrift vom 11. Herbstmonat die Anzeige eingelangt und am 15. Herbstmonat durch das Präsidium der Tagsatzung mitgetheilt worden, daß die Instruirung der gegen die Mitglieder des ehemaligen sonderbündischen Kriegsrathes beschlossenen Strafuntersuchung dem Herrn Oberrichter Müller, von Muri, Kantons Aargau, übertragen worden sei, welcher bereits unter'm 28. Heumonat die Annahme des an ihn ergangenen Rufes erklärt habe und nunmehr seit beinahe vier Wochen mit seinem Aktuar, Herrn Fürsprech Wältli, von Zurzach, in seinem neuen Wirkungskreise thätig sei.

Die Tagsatzung hat von dieser Anzeige lediglich Kenntniß genommen.

B. Die Regierung des Kantons Schwyz hatte sich unter'm 12. Herbstmonat veranlaßt gesehen, durch ein Kreis Schreiben an sämmtliche Stände das Gesuch zu stellen, auf Niederschlagung des in Luzern angebahnten Landesverrathesprozesses hinwirken zu wollen.

Unter'm 4. Herbstmonat nämlich hatte das außerordentliche Kriminalverhöramt des Kantons Luzern an den regierenden Landammann des Standes Schwyz das Ansuchen gestellt, den Herren Altlandammann AbYberg, Oberstlieutenant Müller und Altlandammann Holdener in Schwyz eine Vorladung vor jene Untersuchungsstelle eröffnen zu lassen.

Die Regierung des Standes Schwyz glaubte hievon den Anlaß nehmen zu sollen, sich an die Stände zu wenden, und hat denselben im Wesentlichen Folgendes vorgestellt:

Die Einleitung eines solchen Prozesses habe sie, die Regierung von Schwyz, nur mit tiefem Bedauern erfüllt. Noch seien die Wunden nicht geheilt, welche der Bürgerkrieg den sieben Kantonen des ehemaligen Sonderbundes geschlagen. Volk und Regierung werden auf ein Menschenalter die Folgen desselben entgelten müssen, und wenig Rath wäre für sie in der Lösung der Frage zu finden, wer dieses Unglück heraufbeschworen. Man könne das Geschehene nur beklagen und nur von einer bessern Zukunft Trost erwarten.

Wenn dem eingeleiteten Landesverrathesprozeß Folge gegeben werde, so erblicke der Stand Schwyz darin nichts anders, als die traurige Auffrischung des Andenkens an eine bedauerliche Vergangenheit, die selbst unter dem lockern Bunde von 1815 nimmer wiedergekehrt wäre.

Der alte Bund habe aufgehört; die Schweiz trete in ein neues Stadium der Entwicklung. Lasse man daher die Vergangenheit ruhen und übergebe man sie dem Gerichte einer ruhigen Zukunft. Durch den eingeleiteten Prozeß werde die Ruhe vieler Familien getrübt, werden viele Anschuldigungen hervorgerufen, viele Leidenschaften aufgeweckt werden.

Während in den meisten Kantonen der Eidgenossenschaft die politischen Prozesse niedergeschlagen worden, während selbst große Staaten mit dem Beispiel einer allgemeinen Amnestie vorangegangen, werde auch hier ein